

Bergarbeiter-Zeitung

verbunden mit

Glück-Aus.

Abonnementspreis 50 Pfg. pro Monat, 1,50 Mk. pro Quartal.

Durch die Post pro Monat 1,50 Mark; pro Quartal 4,50 Mark. Einzelne Nummern 1 Mark.

Aufnahmen im Anzeigen- oder redaktionellen Teil kosten 1 Mk. für die siebengefaltete Kolonialzeile oder deren Raum. Vereins- und Versammlungsanzeigen kosten pro Zeile 25 Pfg. Geschäftsanzeigen werden nach Erledigung laufender Aufträge nicht mehr aufgenommen.

Organ zur Förderung der Interessen der Bergarbeiter und verwandten Berufe.

Telegraphen-Adresse: **Verband Bochum.**

Unverlangt eingegangene Manuskripte werden nicht zurückgeschickt. Bei Abdruck unserer Originalartikel bitten wir um Quellenangabe.

Verantwortlich für die Redaktion: **Theodor Wagner, Bochum.** Druck u. Verlag von **Sandmann & Co., Bochum, Diemelhauserstr. 42.**

Es wird keine Garantie dafür übernommen, daß Inserate an einem bestimmten Platz, Tage oder überhaupt zur Aufnahme gelangen.

Mahnung.

Schart euch zusammen stark und dicht,
Die Zukunft ist nicht sonnenlicht,
Und Stürme dräu'n am Horizont. —
Bald wieder nah't der Wonnemond
Mit seinem Nachtigallenschlagen.
Euch aber tönt aus diesem Klagen
Noch eine andre Melodei
Von jenem stürmischen Mai
Von neunundachtzig — denkt daran
Und sammelt stark euch, Mann bei Mann;
Und rüftet euch zu neuem Schlagen. —
Man kann die Zukunft nicht erfragen —
Doch wieder nah't der Wonnemond,
Und Stürme dräu'n am Horizont. —

B. R.

Wiederaufnahme des Essener Meineidsprozesses.

Unseren Lesern ist schon durch die Tagespresse bekannt geworden, daß dem unermüdlichen Drängen des Essener Rechtsanwalts und Verteidigers Schröders in dem Essener Meineidsprozeß, Dr. Niemeyer, um Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Schröder und Genossen der Erfolg nicht ausgeblieben ist! Das **Oberlandesgericht Hamm hat das Wiederaufnahmeverfahren angeordnet**, nachdem noch nicht vor allzulanger Zeit das Landgericht Essen einen durch reichliches neues Tatsachenmaterial gestützten Antrag abgelehnt hatte.

Das gerichtliche Drama aus dem Jahre 1895 wird also in nächster Zeit an Gerichtsstelle noch einmal aufgerollt werden. Und hoffentlich fällt dann nicht der Vorhang, ohne daß jenen Leuten Genugtuung zuteil wird, die durch Richterpruch seiner Zeit auf Jahre hinaus in den Kerker, ins Zuchthaus geworfen wurden.

Es gab damals nur wenige Menschen, die an die Schuld der Verurteilten glaubten, überaus stark aber war das Aufgebot aus allen Gesellschaftsschichten, das für die Unschuld Schröders und Genossen votierte. Ueberall erhoben sich laut die Stimmen gegen das Urteil! Und das ist bis heute geblieben. Wer daran zweifelt, wie das Volk über den Essener Meineidsprozeß denkt, der schaue sich jetzt einmal um, höre, was des Volkes Mund spricht! Das Wiederaufnahmeverfahren ist jetzt Tagesgespräch, nicht nur unter den Bergleuten. Außerordentlich erfreulich aber ist, daß es nur sehr wenig Menschen geben dürfte, die heute noch wünschen, das Urteil der Geschworenen von damals solle vom Gericht erneut sanktioniert werden. Hunderttausende, ja Millionen Bürger erwarten dagegen bestimmt, daß die so schwer von dem damaligen Urteil Betroffenen nunmehr rehabilitiert werden. Besonders groß ist die freudige Aufregung über den Beschluß des Oberlandesgerichts in Hamm in der Stadt Essen. Davon haben wir uns in diesen Tagen überzeugen können.

Die Teilnahme für Schröder und Genossen ist also geblieben, obwohl 15 Jahre seit dem Urteil ins Land gegangen sind. Als die Geschworenen im Jahre 1895 ihr Verdikt fällten, da hatten sich Hunderte und Tausende Menschen vor dem Gerichtsgelände gesammelt. Ein Schrei des Bornes und der Entrüstung aus hunderten Röhren erscholl, als sich die Mitteilung verbreitete, daß da oben in den Gerichtssälen über viele Menschen lange Kerkerstrafen verhängt worden waren. Dieser Schrei der Entrüstung fand seinen Widerhall weit und breit und verstärkte sich, als sich noch herausstellte, daß die öffentlichen Ankläger dem Prozeß unberechtigter Weise einen politischen Resonanzboden geschaffen hatten. Dadurch ergab sich, daß das Urteil nicht nur, vielleicht gar weniger den Beschuldigten als solchen, wie als Menschen galt, sondern daß das Urteil aus politischen Motiven heraus sich entwickelt hatte und unter diesen Gesichtspunkten mit gefällt wurde.

Der Schlag sollte weniger die Personen, als den Bergarbeiterverband treffen. Und mit dem Bergarbeiterverband sollte die Sozialdemokratie getroffen werden, vornehmlich im Ruhrbecken. Darnach richtete der Erste Staatsanwalt Petersen seine Rede ein. Eine seine Rede hatte die „**Neinlich-Westfälische Zeitung**“ vorher gezeigt, als sie über die Verhaftung Schröders und Genossen unter der Ueberschrift: „**Ein Schlag für den sozialdemokratischen Bergarbeiterverband**“ schrieb. Sowohl, in der Bergarbeiterbewegung sah man die Vorhut der sozialdemokratischen Partei im Ruhrbecken. War der Verband vernichtet, dann verneinte man auch mit der Sozialdemokratie hier fertig zu werden. Die so dachten, und getäuscht worden! Nur mit Mitleid liest man heute die Rede Petersens noch durch. Daß der Bergarbeiterverband und die Sozialdemokratie die Schule von Verbrechern sein sollte, darüber läßt heute jedes Kind. Die Geschworenen hingegen mögen die Rede Petersens bitter ernst genommen haben. Sonst war ja das Urteil nach unserem Ermessen erst recht unverständlich!

Nun, wir beabsichtigen nicht, uns an dieser Stelle mit dem Meineidsprozeß näher abzugeben. Wir werden später Gelegenheit nehmen, Erinnerungen wachzurufen, die mit und nach diesem historisch-bedeutungsvollen Prozeß gewachsen sind. Warten wir die kommende Gerichtsverhandlung ab. Wir können das ja umsomehr, als von

der breiten Öffentlichkeit die damals Verurteilten ja von Anfang an als Märtyrer der Arbeit und Märtyrer ihrer Ueberzeugung betrachtet wurden. Das haben die Vorgänge vor dem Gerichtsgelände gezeigt, das zeigten die reichlichen Geldspenden für die Verurteilten und ihre Familien, wie auch der überaus glänzende Empfang, der Ludwig Schröder 1898 bei seiner Rückkehr aus der 2 1/2-jährigen Kerkerhaft bereitet wurde. Und das zeigt auch die Liebe und Verehrung, die man dem „**Alten**“ heute noch allseitig entgegenbringt. Vor allen Dingen aber ist es das Wachstum des Verbandes bis zur heutigen Stärke, das beweist, daß die harten Urteile von der Masse der Bergarbeiter mitempfunden wurden. Denn man darf nicht vergessen, daß nach der Verhaftung Schröder und Genossen sich der Troß und der Opfermut unserer Kameraden im Ruhrgebiet anfang zu steigern. Die Ruhrkameraden parierten den „**Schlag gegen den sozialdemokratischen Bergarbeiterverband**“ durch eine unermüdliche Agitation, deren Frucht heute alle vernünftig denkenden Bergarbeiter erfreut.

Die französischen Bergarbeiterorganisationen und ihr Kongreß in Albi.

II.

Der Kongreß wurde am Mittwoch, den 9. März, vormittags 9 Uhr, durch den Vorsitzenden des Syndikats der Bergarbeiter zu Albi, Tourrelle, eröffnet, welcher auch als Tagespräsident gewählt wurde. Die Vormittags Sitzung wurde zum größten Teile mit der Wahl des Bureau und der Kommissionen ausgefüllt, was für uns hier weniger Interesse hat. In der Nachmittags Sitzung ging es dagegen schon recht lebhaft zu. Es handelte sich um den Anschluß der Ardossiers (Schieferbrucharbeiter) an die nationale Föderation der Bergarbeiter. Zu diesem Punkte der Tagesordnung wurden eine Anzahl Resolutionen eingebracht, pro und contra, welche nach der Reihe verlesen wurden. In diese Verlesung schloß sich eine lange und oft recht lebhaft Diskussions. Schließlich wurde beschlossen, eine siebengliedrige Kommission zu wählen, bestehend aus vier Bergarbeitern und drei Schieferbrucharbeitern. Diese sollte die Sache vorbereiten und dem Kongreß eine geeignete Resolution am nächsten Tage unterbreiten. Es wurde dann noch das Bureau für den nächsten Tag gewählt. Als Vorsitzender wurde Kamerad Briaun vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

In der Donnerstag-Vormittags Sitzung erstattete die vorerwähnte Kommission zunächst Bericht und legte eine Resolution vor, die den Anschluß der Schieferbrucharbeiter an die Föderation empfahl. Diese Resolution wurde mit großer Mehrheit angenommen, womit der Anschluß der Schieferbrucharbeiter an die Föderation vollzogen ist. Dann wurde in die Beratung des Statuts der Föderation eingetreten. Die einzelnen Paragraphen wurden vom Vorsitzenden vorgelesen und wenn keine Einwendungen gegen die einzelnen Paragraphen erhoben wurden, galten sie als angenommen. Bei § 3, welcher den Beitrag der einzelnen Syndikate an die Föderation regelt, kam es zu heftigen Debatten. Der Nationalrat der Föderation und die Schieferbrucharbeiter hatten beantragt, den Beitrag auf 10 Centimes pro Mitglied und Monat festzusetzen. Hiergegen ließen die Vertreter einer Anzahl Syndikate Sturm, denen dieser Beitrag zu hoch war. Der Antrag, den Beitrag auf 10 Centimes festzusetzen, wurde mit großer Majorität abgelehnt. Es lag dann noch eine Resolution zu diesem Paragraphen vor, welche forderte, den Beitrag auf 7 Centimes festzusetzen; diese Resolution wurde nach kurzer Debatte angenommen. Es ist also nur eine Erhöhung des Organisationsbeitrages um 2 Centimes pro Mitglied und Monat erreicht worden.

Die Verhandlungen der Donnerstag-Nachmittags Sitzung bieten für uns wenig Interessantes, es handelte sich lediglich um Statutberatung. Das bisherige Statut wurde schließlich mit einigen unwesentlichen Änderungen wieder angenommen. Am Freitag vormittag fand keine öffentliche Sitzung statt, diese wurde ausgefüllt durch Kommissionsitzungen. Die französischen Kameraden ernennen nämlich zu jedem Punkt der Tagesordnung eine Kommission. Diese Kommissionen treten dann zu separaten Sitzungen zusammen und arbeiten eine, unter Umständen auch mehrere Resolutionen zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt aus. Diese werden dann in der öffentlichen Sitzung verlesen, zur Diskussion gestellt und schließlich zur Abstimmung gebracht.

In der Freitag-Nachmittags Sitzung wurde zunächst das Protokoll über die bisher gepflogenen Verhandlungen verlesen. Von mehreren Delegierten wurden Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls erhoben. Nachdem die Mängel desselben beseitigt waren, wurde es genehmigt und dann in die Verhandlung des dritten Punktes der Tagesordnung, Pensionen und das Gesetz betreffend eine Million für die Bergarbeiter, eingetreten. Zu dem Gesetz betreffend eine Million für die Bergarbeiter sei zunächst folgendes bemerkt: Am 31. März 1903 hat die französische Kammer ein Gesetz verabschiedet, wonach aus der Staatskasse jedes Jahr eine Million Franken bereit gestellt werden zur Erhöhung der Bergarbeiterpensionen. Die französischen Grubenbesitzer fordern, daß diese Summe jedes Jahr der Bergarbeiter-Pensionskasse zugeführt wird, damit sie sich entlasten können. Hiergegen erheben die Bergarbeiter Protest und dieser wurde auf dem Kongreß zum Ausdruck gebracht. Im übrigen wurde zu diesem Punkte der Tagesordnung eine Resolution eingebracht und angenommen, worin gefordert wird:

1. Bei einem Dienstalter von 25 Jahren soll, sofern das fünfzigste Lebensjahr erreicht ist, eine Pension von zwei Franken pro Tag oder 730 Franken pro Jahr gezahlt werden;
2. Tritt die Invalidität früher ein, als oben angegeben, so soll eine Pension gezahlt werden, welche wie folgt berechnet wird: Für jedes zurückgelegte Dienstjahr soll der Betrag von 29,02 Franken in Anspruch gebracht werden. Die Anzahl der zurückgelegten Dienstjahre multipliziert mit 29,02 Fr. würde also die Höhe der zu zahlenden Pension ergeben.
3. Stirbt der Pensionsempfänger, so soll die Hälfte der von ihm bezogenen Pension der legitimen oder illegitimen Ehefrau oder den aus solchen Ehen hervorgegangenen Kindern bis zum Alter von 15 Jahren zugewendet werden.

4. Die Verwaltung der Pensionskasse soll unter Aufsicht des Staates der Föderation nationale des mineurs de France übertragen werden.

Am Samstag wurde zunächst eine eingebrachte Resolution debattiert, welche die Verstaatlichung der Gruben fordert, diese wurde schließlich angenommen. Ferner wurde eine Resolution angenommen, welche einen Minimallohn für die Bergarbeiter fordert. Außerdem wurden Resolutionen angenommen betreffend Verbot der Kinderarbeit in den Gruben, eine Resolution gegen den Militarismus, eine Resolution, welche bessere sanitäre und hygienische Einrichtungen auf den Gruben fordert. Die Erledigung dieser Resolutionen ging schnell, ohne Debatten, von statten. Es handelt sich um Resolutionen, welche die Kongresse der französischen Kameraden schon mehrfach beschließt haben und von diesen angenommen worden sind. Der Wortlaut dieser Resolutionen ist uns nicht bekannt, wir können dieselben also auch nicht hierherfetzen. Wir werden aber versuchen, die Protokolle der früheren Kongresse zu erhalten und dann die Bekanntgabe der Resolutionen nachholen.

Am letzten Tage des Kongresses (Sonntag) wurden noch einige interne Angelegenheiten der französischen Organisationen erledigt, welche für uns kein Interesse haben. Dann wurden der Generalsekretär sowie der Kassierer der Föderation und der Ort des nächsten Kongresses gewählt. Als Generalsekretär wurde Kamerad Cordier und als Kassierer Kamerad Georget mit großer Majorität gewählt. Als Ort des nächsten Kongresses wird Comenry bestimmt. Am 12/1 Uhr wurde der Kongreß geschlossen.

Alles in allem genommen können die französischen Kameraden mit dem Ergebnis ihres Kongresses zufrieden sein. Besonders hat er viel dazu beigetragen, eine bessere Einigung zwischen den einzelnen Organisationen herbeizuführen. Noch bis vor kurzem schien es, als sollte die leider noch viel zu große Zersplitterung der dortigen Bergarbeiter noch vergrößert werden. Im größten Bergrevier Frankreichs (Pas de Calais) hatte sich noch ein neues „**revolutionäres**“ Syndikat gebildet, welches einen oft wenig noblen Kampf gegen das alte Syndikat führte. Glücklicherweise war inzwischen etwas Beruhigung eingetreten, jedoch am dem Kongreß schneller eine Einigung herbeigeführt wurde, als allgemein angenommen und von den Kapitalisten auch gewünscht wurde. „**Le Matin**“ war z. B. über diese Einigung nicht sehr erfreut, weil seine Berichte über den diesbezüglichen Teil des Kongresses unschwer erkennen ließen. Hoffen wir im Interesse der französischen Bergarbeiterbewegung, daß die vollzogene Einigung eine anhaltende ist. Noch mehr wünschen wir, daß die Kameraden auch in Frankreich mit ihren Direktionsorganisationen aufräumen und sich eine einheitliche Zentralorganisation schaffen; der schon erwähnte Zusammenschluß der einzelnen Organisationen in der Föderation ist kein Erfolg dafür.

Die persönlichen Eindrücke, welche ich als deutscher Gast auf dem Kongreß und auch sonstwo in Albi und in Frankreich überhaupt empfangen habe, sind die denkbar besten. Wo ich auch hingekommen bin, ich wurde überall freundlich, ja herzlich aufgenommen, wofür ich auch an dieser Stelle den lebenswürdigen Einwohnern von Albi meinen verbindlichsten Dank ausspreche. Ganz besonders möchte ich auch meinen Dank abstaten dem Herrn Abgeordneten Barbès zu Albi, welcher die Liebenswürdigkeit hatte, mich zu einem Besuch in seiner Wohnung einzuladen. Was aber für uns die Hauptsache ist, daß der Kongreß zu einer besseren Verbindung zwischen unserer Organisation und den französischen Bruderorganisationen geführt hat, die für die Bergarbeiter beider Länder nur vorteilhaft sein kann. In diesem Sinne zu wirken, habe ich als die Hauptaufgabe meiner Mission in Frankreich betrachtet; weil ich der Ansicht bin, daß über kurz oder lang die Bergarbeiter aller Länder einen gemeinsamen Kampf gegen das internationale Grubenkapital zu führen haben werden, ja führen werden müssen, wenn sie ihr Ziel, ihre Befreiung vom kapitalistischen Joch, erreichen wollen. Eine in diesem Sinne gehaltene Erklärung habe ich auf dem Kongreß in Albi abgegeben, welche von sämtlichen Kongreßteilnehmern, einschließlich der anwesenden Gäste, mit Begeisterung aufgenommen wurde.

Zur Lage der Bergarbeiter in Sachsen. Unverständliche Urteile.

Das Herrenmenschtum tritt im sächsischen Bergbau in ganz besonders unangenehmer Weise in Erscheinung. Im Ruhrbergbau gibt es unter den Bergherren wenigstens eine Anzahl ganz besonders markante Persönlichkeiten, deren Bedeutung man trotz aller Segnerschaft anerkennen muß. Im Gegensatz hierzu erscheinen uns die sächsischen Bergherren in ihrer Mehrheit nur groß in ihrem Hass und den überaus kleintlichen Schikanen gegen die Arbeiterbewegung. Jeder Arbeiter, der sich zu seiner Organisation bekennet, läuft Gefahr, gemäßregelt zu werden, und ganz besonders auf die erwähnten Vertreter der Arbeiter hat man es abgesehen. Sie werden bei jeder passenden und nicht passenden Gelegenheit ohne Gnade aufs Straßenpflaster geworfen.

Unter diesen Umständen haben sich im sächsischen Bergbau Zustände herausgebildet, die tief bedauerlich sind. Der Despotismus herrscht im Arbeitsvertrag unumschränkt, die Arbeiter besitzen keinerlei Mitbestimmungsrecht auf die Gestaltung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden von Willkür und Laune diktiert; der den Arbeitern aufgezwungene Arbeitsvertrag ist unter diesen Umständen nichts anders als eine Schraube ohne Ende, um die Arbeiter zu immer höheren Leistungen anzuspornen. Die Folgen dieses Systems zeigen sich in erschreckendem Maße in der fortwährenden Degenerierung der Arbeiterklasse. Die Söhne sind so kümmerlich, daß Frau und Kinder zum Mitterwerb beitragen müssen und die Hausindustrie ist darum in den sächsischen Bergarbeiterfamilien fast überall zu Hause. Raum, daß sich die Kinder allein fortbewegen können, werden sie schon zur Mitarbeit herangezogen; sie lernen die Freuden und die Sorglosigkeit der Jugend nicht kennen, jede freie Stunde wird ihnen genommen, vom frühen Morgen bis zum späten Abend müssen sie tätig sein. Soweit sie das Studium nicht schon mit sich zur Welt bringen, müssen sie unter diesen Umständen allmählich an Körper und Geist verkümmern. Und alles das nur, um das nackte, elende Dasein zu fristen, denn etwas ererbigen kann der sächsische Bergarbeiter nicht, wenn er sich auch mit seiner Familie zu schaffen arbeitet. Das zeigt, in wela

außerordentlichem Maße ihm und seiner Familie der berechnete Anteil am Ertrage der Arbeit vorenthalten wird.

Unter den schwersten Opfern haben sich die sächsischen Kameraden eine verhältnismäßig starke Organisation geschaffen. Aber ihre Kraft reicht gegenwärtig noch nicht aus, um die bestehenden Schäden zu beseitigen. Zwar ist schon manches durch die Tätigkeit der Organisation gebessert worden und besonders die öffentliche Kritik ist den sächsischen Bergleuten sehr verhasst und sie tun alles, (sich) selbst vor Gewaltmitteln nicht zurück, um dieselbe zu unterdrücken. Darüber können wir und unsere in der Agitation tätigen Kameraden ein Liedchen singen. Sehr häufig wurden auch von den Grubenherren die Gerichte gegen die unliebsamen Kritiker angeregt und es wurden in solchen Fällen sehr harte Strafen verhängt. Wir sind gewiß, von unserer Justiz nicht verwöhnt, aber die gegen unliebsame Kritiker gefällten Urteile haben oft genug unser peinlichstes Versehen erregt.

Ein solches Urteil wurde auch am 14. März gegen den Redakteur unserer Zeitung, Kameraden Wagner, vom Schöffengericht in Zwickau gefällt. Der Sachverhalt ist folgender: Schon wiederholt wurden Verbandskameraden und Arbeitervertreter auf dem Fallshacht in Döbkuh gemahregelt. In unserer Nr. 50 von 1909 brachten wir eine Notiz über eine solche Mahregelung welche folgenden Wortlaut hatte:

Wortlaut. Wieder eine Mahregelung auf dem Fallshacht. Am 23. November wurde das Krankentassenvorstandsmittglied Wappler auf diesem Werke entlassen. Derselbe funktionierte gleichzeitig als Arbeiterschuttmittglied, dem laut Vorschrift obliegt, das gute Einvernehmen zwischen Arbeiter und Unternehmern aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Ursache seiner Entlassung bestand darin, daß er den Bestimmungen des § 178 Abs. 1 der Allgemeinen Bergpolizeilichen Vorschriften nachkam, welcher besagt: Jeder Bergarbeiter hat seinem Vorgesetzten von einer drohenden Gefahr für Personen oder für die Grube oder von sonstigen bedeutlichen Wahrnehmungen sofort Anzeige zu erstatten. Als Wappler am Montag abend vor seinem Ort Neutshle 1 kam, stand dort alles voll dichten Feuerqualms, so daß man kaum von einem Bau zum andern sehen konnte, was vor Ort IV und X auch der Fall war. Hierauf beauftragte die Belegschaft von Ort VI und X den Arbeitervertreter Wappler, daß derselbe Meldung beim Fahrgehilfen Richter erstatten solle, da man doch bei den oben beschriebenen Verhältnissen nicht arbeiten könne. Wappler tat seine Pflicht und führte den ihm von seinen Kameraden erteilten Auftrag aus. Der Fahrgehilfen Richter hatte ihm schon früher den Vorwurf gemacht: „Sie vertreten nur Arbeiterinteressen und keine Werkinteressen!“ Wappler erwiderte nun andere Arbeit; als sich Fahrgehilfen Richter vor Ort und Stelle von dem Feuerqualm überzeugte, hatte sich derselbe wieder etwas verzogen, was man aber vorher nicht wissen konnte. Darauf ließ Richter Wappler wieder holen und frug ihn: „Gehören Sie sich hier zu arbeiten?“ worauf Wappler erklärte: „Jamahl, aber verantwortlich kann ich nicht sein, wenn etwas passiert.“ Wappler konnte diese Verantwortung um so weniger tragen, als er auch noch allein vor Ort arbeiten sollte. § 180 Abs. 1 der Allgemeinen Bergpolizeilichen Vorschriften lautet: „Ein abgelegener Bau darf, wenn nicht hütens Förderung von ihm ausgeht, in der Regel nicht mit einem einzelnen Mann belegt werden. Im Ausnahmefalle aber ist der Bau von dem Aufstichtpersonal oder von einer dazu beauftragten Person in einer Schicht zu wiederholten Malen zu besuchen.“ Ob in diesem Falle ein zweimaliger Besuch ausreichte, mag dahingestellt bleiben; Wapplers Standpunkt war jedenfalls gerecht. Für die fragliche Nacht erhielt er dann andere Arbeit; als er am andern Tag jedoch zur Grube kam, erhielt er seine Entlassung vom Obersteiger Scheller. Der Arbeiter ist also entlassen worden, weil er als Arbeitervertreter seine Pflicht tat. Den Sicherheitsmännern im Arbeitsverhältnis eröffnen sich da schöne Aussichten. Unter diesen Umständen verlohnt es sich, den Grubenverhältnissen etwas Aufmerksamkeit zu schenken. § 180 Abs. 2 besagt: „Beim Schießen müssen mindestens zwei Mann zur Stelle sein.“ Diese Vorschrift wird nicht immer eingehalten, da eine Anzahl Orter bei Nacht mit nur einem Mann belegt sind, wo aber auch geschossen werden muß. Der Berginspektion wäre anzuraten, diesen Wert etwas mehr Beachtung zu schenken; noch so manches ist vorhanden, was der Hilfe bedarf. Öffentlich tragen diese Zeilen dazu bei, daß in allen diesen Punkten eine Aenderung eintritt.

Wie sich unsere Leser überzeugen können, behandelt die Notiz in durchaus sachlicher maßvoller Form die Vorgänge, die sich vor der Entlassung Wapplers abspielte und zu seiner Entlassung geführt haben. Darüber fühlten sich nun nicht etwa die genannten Beamten Scheller und Richter, sondern auffallenderweise der gar nicht erwähnte Grubenbesitzer Dr. Wolf-Zwickau beleidigt und strengte Klage an und die beiden Beamten, die unter den vorliegenden Begleitumständen als Partei in Frage kommen müssen, erschienen vor Gericht als Zeuge. Es ist das ein Verfahren, wie wir es bisher noch nicht haben kennen gelernt und Wagner bestritt Dr. Wolf auch darum die Berechtigung zur Klage. Bekannt sind in der Notiz nur der Obersteiger Scheller und der Fahrgehilfen Richter. Diese beiden Personen sind für die geschilderten Vorkommnisse verantwortlich, während Dr. Wolf wie der Obersteiger Scheller unter seinem Eid zugab, für den Betrieb nicht verantwortlich ist, sich auch gar nicht darum kümmert und nie die Grube befehrt. Das Gericht aber stellte sich auf den Standpunkt, daß Dr. Wolf zur Klage berechtigt sei, auch wurden die beiden Beamten als Zeugen vereidigt, obgleich sie nach Lage der ganzen Sache nur als Partei in Frage kommen konnten.

Aber selbst diese Zeugen machten Aussagen, die auf die Verhältnisse auf dem Fallshacht ein sehr schlechtes Licht warfen und die Kritik in unserer Zeitung vollumfänglich rechtfertigten. Der Obersteiger Scheller, welcher in der Ausdrucksweise etwas unbeholfen und unklar ist, machte u. a. folgende Angaben: „Am 22. November 1909 sei auf der dritten Sohle im Rufflöz ein Flözbrand ausgebrochen, welcher aber gegen 7 Uhr abends wieder hätte gelöscht werden können. Als dann die Nachtschicht der ersten Sohle eingefahren, sei von Wappler dem Fahrgehilfen Richter die Meldung gemacht worden, daß in ihrer Arbeit so dichter Rauch stehe, daß ein Arbeiter nicht gut möglich wäre. Zu dieser Zeit könne aber kein Feuer ausbrechen, sondern nur noch Wasserdampf, welcher nicht gefährlich sei, vorhanden gewesen sein, denn das Feuer sei etwa zwei Stunden früher schon gelöscht gewesen. Es hätte daher ganz gut gearbeitet werden können, aber er habe den Eindruck gewonnen, daß Wappler die übrigen Leute angepöbelte habe, ihn zu veranlassen, die Meldung zu machen. Befragt, warum Wappler entlassen worden sei, zuckte Scheller mit den Schultern, machte einige „vielsagende“ Bewegungen mit den Händen und meinte,

„Wappler habe sich, wie man zu sagen pflege, unumgänglich gemacht, er habe die Luft nicht mehr vertragen können und sei darum zur Bergarbeit unbrauchbar gewesen.“

Auf weiteres Befragen gab Zeuge zu, „daß Wappler sich nicht widerständig gezeigt habe, auch habe er stets seine Arbeit zur Zufriedenheit ausgeführt.“

Daß Wappler Krankentassenauschussmitglied war, ist dem Zeugen ebenfalls bekannt. Weiter mußte er zugeben, „daß der ansehenden Nachtschicht der ersten Sohle von dem Flözbrand im Rufflöz auf der dritten Sohle nichts bekannt geworden war. Die Leute sind, trotzdem, daß Gefahr vorliegen konnte, nicht gewarnt worden, auch hat sich kein Beamter vor der Anfahrt der Nachtschicht überzeugt, ob die Brandgase, die doch zweifellos, stark mit Kohlenoxyd durchsetzt waren, sich verzogen hatten.“

Auf die Frage, ob er es nicht für seine Pflicht gehalten habe, sich zu überzeugen, ob alle Gefahr für die oberen Sohlen durch die abziehenden Brandgase beseitigt war oder doch wenigstens die ansehende Nachtschicht zu benachrichtigen, recht vorsichtig zu sein, erklärte Zeuge,

„er habe das nicht für notwendig gehalten, seiner Meinung nach sei keine Gefahr mehr vorhanden gewesen. Einen stichhaltigen Grund, um diese seine

Meinung zu stützen, mußte Zeuge jedoch nicht anzugeben.“

Die Zeuge weiter zugeben mußte, hat man sich damit begnügt, den Arbeitern die bergpolizeiliche Vorschrift, wonach beim Schießen noch ein zweiter Arbeiter zugezogen werden soll, bekanntzugeben, ohne aber nähere Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschrift zu treffen. Keinem der Arbeiter ist gesagt worden, daß er verpflichtet sei, andere Arbeiter auf Ersuchen beim Schießen zu unterstützen. Es blieb das alles dem freien Ermessen der Arbeiter überlassen und daß unter solchen Umständen eine Vorschrift nicht strikte durchgeführt werden kann, dürfte jeder Belegschaftsmitglied bekannt sein. Eine Belegschaftsverwaltung, die das jedoch nicht weiß, gebietet nicht auf ihren verantwortungsvollen Posten.

Zeuge (früherer Fahrgehilfen und jetziger Stelger) Richter, der sehr selbstbewußt auftritt, bekundete, Wappler habe ihm im Auftrag seiner Kameraden die Meldung gemacht, daß in ihrer Arbeit auf der ersten Sohle, Flöz Neutshle, sehr starke Brandgase und dichter Rauch vorhanden seien, sodas dort nicht gearbeitet werden könne. Die Leute hätten schon Kopfschmerzen bekommen, auch er, Wappler, habe schon Kopfschmerzen. Nach seiner eigenen Augenscheinnahme sei die Sache aber gar nicht so schlimm gewesen. Es seien keine Brandgase, sondern nur Wasserdampf vorhanden gewesen. (Seit wann verursacht Wasserdampf denn Kopfschmerzen??) Jeder Bergarbeiter würde froh sein, wenn er sein Leben lang solche Arbeit hätte. (In stark mit Kohlenoxyd vermischten Brandgasen??) Er habe Wappler gefragt, ob er vor Ort arbeiten könne, was dieser verneinte und dabei eine Handbewegung gemacht, was er als Drohung aufgefaßt habe. Ein anderer Arbeiter habe auf Befragen erklärt, arbeiten zu können. Auch vor den Ort IV und X habe man arbeiten können. Er nehme an, daß die Meldung durch Wappler nur erfolgte, weil er ein bißchen streng sei; deshalb wollten es auch die Arbeiter genauer nehmen. (Worauf stützt sich diese Annahme??) Die Meldung brauchte aber gar nicht erstattet zu werden, weil er selbst an Ort und Stelle gekommen wäre. Widerspruchig habe sich Wappler nicht benommen, aber in barschem Tone geantwortet, was er von Arbeitern in der Grube nicht erwartete. (Das ist in Sachen das Vorrecht der Grubenherren und ihrer Beamten!!!) Wenn Wappler beim Schießen keine Hilfe gehabt, so sei er selbst daran schuld, weil er seine Kameraden aus anderen Arbeiten zugezogen habe. (Es hatte doch kein Arbeiter einen derartigen Auftrag erhalten!!!) Mahregelungen seien ihm außer dem Fall Troll und Wappler nicht bekannt. Ueber den Entlassungsgrund wußte der Zeuge keine Auskunft zu geben.

Auf die Frage, ob die Bewetterung in Wapplers Arbeit der Diffusion überlassen blieb, machte Zeuge ein verblüfftes Gesicht und fragte nach eintem Bögern,

was Diffusion denn eigentlich sei?

Wir hätten, offen gestanden, eher den Einsturz des Himmels als diese Frage von einem Grubensteiger erwartet. In den B. P. B. heißt es wörtlich:

„Die Bewetterung eines Abbaustößes der Diffusion zu überlassen, ist verboten.“

Ein Grubenbeamter aber, der von der Bergbehörde verpflichtet wird und für die Einhaltung der B. P. B. die Verantwortung zu tragen hat, weiß nicht einmal, was Diffusion ist. Da braucht man sich allerdings über nichts mehr zu wundern.

Scheller und Richter machen Wappler dann schließlich noch einen Vorwurf daraus, daß er nicht sofort Meldung erstattet habe. Das tun dieselben Leute, die erklärten,

eine Meldung sei nicht notwendig gewesen, und die Wappler nach dem Ergebnis der ganzen Verhandlung doch nur deshalb entlassen haben, weil er diese Meldung gemacht hat. Denn ein anderer stichhaltiger Grund konnte nicht angegeben werden.

Zeuge Bergarbeiter Wappler sagte aus, daß er den Fahrgehilfen sofort gesucht habe; die Unterhaltung mit den Kameraden, welche vor ihrem Ort infolge des Qualms ebenfalls nicht arbeiten konnten, habe bloß eine Viertelstunde gedauert. Zur Meldung sei er von seinen Kameraden beauftragt worden. Erst habe Richter gesagt, er solle andere Arbeit machen, dann habe er ihn (W.) gefragt, ob er sich getraue, vor seinem Ort zu arbeiten. Darauf habe er geantwortet: „Ja, aber wenn etwas passiert, dann“ (hier gebrauchte der Zeuge eine ablehnende Bewegung mit der Hand, die jodelnd bedeuten sollte, daß er jede Verantwortung ablehne). Richter habe aber auch die Verantwortung abgelehnt. Am andern Tage sei er mit den Kameraden zum Obersteiger beschieden worden, welcher sie mit den Worten empfang:

„Da habt Ihr wieder eine schöne Kiste gebaut. Wenn man denkt, man hat Ruhe, da geht's wieder los.“

Schließlich wurde ihm vom Obersteiger Scheller die Mitteilung, daß er (W.) entlassen sei. Den Grund seiner Entlassung erklärte W. in der Meldung. Zum Schließen habe er sich nicht immer einen Mann holen können, weil manchmal keiner in der Nähe gewesen sei. Auch sei keiner beauftragt gewesen, ihn beim Schießen zu helfen. Nach seiner Entlassung habe er (W.) Arbeit auf anderen Werken nicht erhalten; er müsse sich deshalb seinen Unterhalt mit Hausieren verdienen und ein recht kümmerliches Leben führen.

Obersteiger Scheller wandte ein, die Arbeiter seien zu kouragiert, deshalb holten sie keinen zweiten Mann zum Schießen. Demgegenüber betonte Wappler, daß das nicht immer möglich sei, weil die einzeln belegten Betriebspunkte häufig zu weit von einander entfernt liegen. Auch seien keine Anordnungen darüber getroffen, welche Arbeiter sich beim Schießen auszuwählen sollten.

Unser Kamerad Wagner hatte seinem höchsten Erstaunen darüber Ausdruck gegeben, daß ein von der Bergbehörde bestätigter Grubenbeamter nicht einmal das Wort Diffusion kenne; der Sinn dieses Wortes sei doch jedem Bergmann bekannt. Diese Feststellung schien dem Vertreter des Klägers, Dr. Kästner sehr unangenehm zu sein und er richtete an den gemahregelten Wappler ganz unvermittelt die Frage, ob er wisse, was Diffusion sei. Wappler schien erstaunt, daß eine solche Frage an ihn gestellt wurde und erwiderte:

„Die Bewetterung eines Betriebes der Diffusion zu überlassen, bedeute, daß keine direkte Wetterführung vorhanden sei, sondern es den Wetter überlassen bliebe, sich willkürlich dorthin zu ergießen oder auszubreiten. Das sei in seiner Arbeit der Fall gewesen. Obgleich die Strecke schon etwa acht Meter hineingetrieben war, wäre keine direkte Bewetterung vorhanden gewesen. Diefelbe blieb vielmehr der Diffusion überlassen.“

Diese klare und treffende Antwort befriedigte Dr. Kästner vollkommen, daß er unterließ, weitere Fragen nach der Richtung zu stellen. Es zeigt sich hier, daß der Steiger Richter von dem armen gemahregelten Wappler immerhin noch einiges lernen kann.

Hierauf wurden die Bergarbeiter Meyer, Majalsh, Rodstroh und Meier Ernst, als Zeugen vernommen, welche mit Wappler auf der ersten Sohle im Neutshlenlöz gearbeitet haben. Alle vier Zeugen bestätigten übereinstimmend, daß infolge des vorhandenen Feuerqualms nicht gearbeitet werden konnte. Deshalb sei W. von ihnen beauftragt worden, Meldung zu erstatten. Sie seien durch den Qualm sehr erschöpft gewesen, hätten Kopfschmerzen bekommen, darum hätten sie sich einige Zeit erst erholen müssen. Aus diesem Grunde habe sich die Meldung 20—30 Minuten verzögert. Ein Zeuge bekundete, daß der Obersteiger über die Arbeitseinstellung und Meldung sehr ungehalten war. Ein anderer Zeuge gab an, daß eine Verständigung mit dem Obersteiger nicht möglich war; sie wurden vielmehr barsch abgewiesen. Von zwei Seiten wurde daher auch die Anzeigerstattung als Grund der Entlassung angegeben.

Befähigt wurde auch die Angabe Wapplers, daß die Heranholung eines zweiten Mannes beim Schießen nur deshalb unterbleibt, weil derselbe oft sehr weit vom anderen entfernt ist.

Schließlich wurde noch der Bergarbeiter Gerischer auf Antrag des Vertreterers zur Zeugnenschaft aus der Grube herangezogen. Aber auch dessen Aussagen fielen zugunsten des Beklagten aus. Er sagte daselbst aus, was die übrigen Bergarbeiter bereits angeführt hatten. **Der Feuerqualm sei so dicht gewesen, daß kein Arbeiter der anderen Lampe auf zwei Schritte Entfernung sehen konnte.** Bezüglich vorgekommener Mahregelungen konnte er sich nur an den Fall Troll erinnern. Dessen Entlassung wurde vom Obersteiger Scheller damit begründet, daß Troll Einladungsstetel zu einer Belegschaftsversammlung geschrieben und durch Wappler in den Mannschafsstuben habe anschlagen lassen. (Ein unheimlich schweres Verbrechen!!!) Außer dem bekundete Scheller, daß die Entlassung Wapplers auf Anweisung Dr. Wolfs erfolgt sei.

Und wer hat Dr. Wolf die nötigen Instruktionen erteilt?? Auf diese Frage wurde eine Antwort nicht gegeben. Auf die Frage des Verteidigers unseres Kameraden Wagner (Dr. Stüb), ob er (der Obersteiger) die Entlassung Wapplers für gerechtfertigt halt antwortete dieser mit wiederholtem Achselzucken und Kopfschütteln: „Er wisse es nicht, das habe Dr. Wolf verfügt, er könne Wappler nichts nachsagen, derjelbe habe seines Wissens immer seine Pflicht getan.“

Damit war die Beweisaufnahme geschlossen und es begannen die Plädoyers.

Der Vertreter des Werks, Rechtsanwalt Dr. Kästner, zog alle Register, um eine Beleidigung aus dem sachlichen Wortlaut der Notiz herauszukonstruieren. Die ganze Notiz habe nur den Zweck, das Werk in der Öffentlichkeit herabzusetzen und die Arbeiter dagegen aufzuheizen, damit sie dortselbst keine Arbeit mehr annehmen. Der Wahrheitsbeweis sei auch nicht im geringsten erbracht. Die Entlassung W's sei wegen dessen barschem Benehmen erfolgt. Er plädierte deshalb für Verurteilung unter Berufung auf die Vorschriften des Angeklagten.

Der Vertreter des Beklagten, Herr Rechtsanwalt Dr. Stüb, zerblickte in vorzüglicher Rede die gegnerischen Deduktionen. Punkt um Punkt würdigte er das Ergebnis der Beweisaufnahme und kam zu dem Schluß, daß der Wahrheitsbeweis vollkommen gelungen sei. Ein stichhaltiger Grund für die Entlassung Wapplers habe von der Gegenseite nicht angegeben werden können. Es sei weder Widerleglichkeit erwiesen, noch könne barsches Auftreten als berechtigter Grund angesehen werden. Daß Mahregelungen auf dem Werk vorgekommen seien, beweise auch die Entlassung Trolls. Wenn die Anheftung von Einladungssteteln zu Belegschaftsversammlungen bereits als Entlassungsgrund angesehen werde, dann sei es um die Bergarbeiter böse bestellt, denn es sei ihr gutes Recht, sich zu gemeinsamer Aussprache zusammenzufinden. Des weiteren glück der Verteidiger den inkriminierten Artikel Satz für Satz durch und beneid auf Grund der Beweisaufnahme deren Nichtigkeit. Ueber auch der Satz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) müsse dem Angeklagten zugesprochen werden und er beantrage daher Freisprechung.

Kamerad Wagner sprach zunächst sein Erstaunen darüber aus, daß der gegnerische Anwalt seine Vorstrafen als straferschwend herangezogen habe. Er habe seine Strafen alle im Dienste der Arbeitersache erlitten und brauche sich derselben nicht zu schämen. Weiter betonte W. besonders, daß er als Vorstandsmittglied des Bergarbeiterverbandes das Recht und die Pflicht und den ganz besonderen Auftrag habe, die Interessen der Mitglieder in der „Bergarbeiter-Zeitung“ wahrzunehmen. Das Blatt sei Eigentum des Bergarbeiterverbandes und würde eigens zu dem Zweck herausgegeben, um die Interessen der Mitglieder zu vertreten. Das sei durch den fraglichen Artikel zweifellos geschehen. Derselbe enthalte nur eine überaus sachliche und maßvolle Würdigung der Vorgänge, die zu der Entlassung Wapplers geführt hätten, für die der Wahrheitsbeweis völlig erbracht sei. Würde deswegen eine Verurteilung erfolgen, so würde damit eine jede Kritik an den auf den Gruben herrschenden üblichen Verhältnissen einfach unmöglich gemacht.

Nach etwa halbstündiger Beratung verkündete das Gericht das Urteil, wonach unser Kamerad Wagner wegen Beleidigung nach § 186 des Str.-G.-B. zu 200 Mk. Geldstrafe eventuell 20 Tagen Gefängnis und Tragung der Kosten verurteilt wird. Dem Kläger Dr. Wolf wird außerdem die Publikationsbezugnis in der „Bergarbeiter-Zeitung“ zugesprochen.

In der Begründung folgte das Gericht hauptsächlich den Ausführungen des Werkvertreters. Der Angeklagte habe den Artikel blindlings in sein Organ aufgenommen. Die Beweisaufnahme sei vollständig mißlungen. Der § 193 könne nicht zugestanden werden. Die Höhe der Strafe rechtfertige sich aus dem spizen, hämischen Ton, in dem der Artikel gehalten sei. Des weiteren auch dadurch, weil die Beleidigung grober Natur sei. — Das war das Ergebnis einer fast sechsständigen Verhandlung.

Wir haben das Ergebnis der Verhandlung und unsere Notiz einander gegenübergestellt und überlassen es nun unseren Lesern, sich ebenfalls ein Urteil zu bilden.

Dieses harte, uns unverständliche Urteil steht nicht allein. Am 23. Januar 1909 wurden auf der Kaisergrube in Gersdorf 14 Arbeitervertreter gemahregelt. Sie ließen sich Postkarten mit ihrem Bilde herstellen, auf deren Rückseite ein kleines Gedicht stand, worin die Vorgänge, die zur Entlassung geführt, und die dabei von Herrn Kneifel gebrauchten Redewendungen in satirischer Form behandelt wurden. Leider können wir daselbst nicht wiedergeben, weil zu erwarten ist, daß Herr Kneifel auch gegen uns Strafantrag stellen würde.

Wegen dieser Postkarte erhob der Staatsanwalt auf Antrag des Herrn Kneifel Anklage im öffentlichen Interesse, und trotzdem Direktor Kneifel in der Verhandlung zugab, alle die ihm in den Mund gelegten Äußerungen getan zu haben, wurde der Verleger Oswald Heber, einer der gemahregelten Arbeitervertreter von Kaisergrube, von der Strafkammer in Zwickau wegen Beleidigung des Direktors Kneifel zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt.

Solche Urteile lassen sich nur verstehen, wenn man die Grubenherren für Engel hält, die alles nur zum Wohle der Menschen tun und weiter von der Ansicht ausgeht, daß die Arbeiterpresse und die gewählten Vertreter der Arbeiter nur deshalb Kritik üben, um den Unternehmern eins auszuwischen, nicht aber, um eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Daß das nicht zutrifft, für Sachkenner ganz besonders nicht, ergibt sich schon aus vorstehendem und werden wir auch noch weiter zeigen. Selbstverständlich ist gegen das gegen unseren Kamraden Wagner gefällte Urteil Berufung eingelegt.

Bedeutung und Wertschätzung der Industrie und Landwirtschaft in Preußen.

Die gegenwärtige Wahlrechtsbewegung in Preußen wirbelt ein Meige von Fragen auf, die mit der Repräsentation des preussischen Volkes in engstem Zusammenhang stehen. Eine der wichtigsten davon ist das Verhältnis zwischen Stadt und Land in ihrer Beziehungen zur Volkswirtschaft. Sie kommt vor allem zum Ausdruck in der Wahlkreiseinteilung, die von den herrschenden Parteien einschließlich der Regierung mit allen Mitteln künstlich aufrecht erhalten wird. Diese Wahlkreiseinteilung stammt aus dem Jahre 1888. Schon damals war sie auf eine Begünstigung des platten Landes zugeschnitten, das der Regierung als die geeignete Stütze für ihre Zwecke erschien und auch heute noch erscheint. Damals war Preußen aber noch überwiegend ein Agrarland; die größere Hälfte seiner Bevölkerung zog ihren Erwerb noch aus der Landwirtschaft und sieben Zehntel derselben wohnten auf dem Lande.

Dieses Verhältnis hat sich seitdem von Grund aus geändert. Industrie, Handel und Verkehr sind in Preußen gewaltig emporgewachsen und haben die Landwirtschaft zurückgedrängt. Die Mehrheit der Bevölkerung ist heute mit ihrem Erwerb an die Städte gebunden und wohnt teils in Städten, teils in den nächsten Umgebungen von Stadtgemeinden. Und der Bevölkerungszuwachs entspricht völlig der Bedeutung der Städte als Steuerquellen des Staates. Den weitaus überwiegenden Teil seiner Steuererträge zieht Preußen aus den Städten, während die Steuerkraft des Landes von Jahr zu Jahr in ihrer Bedeutung zurückgeht. Gleichwohl weigern sich Regierung und die Mehrheitsparteien des Landtags, den Städten eine ihrer wirklichen Bedeutung entsprechende Repräsentation im Abgeordnetenhaus zuzuerkennen.

Von 37,9 Millionen der Gesamtbevölkerung Preußens fanden nach der Berufs- und Gewerbezahlung 1907 nur 10,8 Millionen einseitig dienende und Angehörige oder 28,50 Proz. ihren Erwerb in der Landwirtschaft, dagegen 21,2 Millionen gleich 55,93 Proz. in Industrie, Bergbau, Handel und Verkehr und 5,8 Mill. gleich 15,48 Proz. in privaten und öffentlichen Diensten sowie sonstigen Berufen. Doppelt so stark übte die Vertretung von Industrie und Handel sein, als die der Landwirtschaft, wenn es noch Gerechtigkeit in Preußen gäbe.

Nach der Bevölkerungsstatistik 1905 wohnten 16,8 Mill. oder 45,22 Proz. in Städten, 18,3 Mill. oder 49,31 Proz. in Landgemeinden und nur 2,0 Mill. oder 5,44 Proz. in Gutsbezirken. Das hier die Landgemeinden noch so stark hervortreten, erklärt sich aus dem Wohnen der industriellen Arbeiterbevölkerung auf dem Lande. Die dichtestbesiedelten Landgemeinden sind Industrieorte oder Vorstädte von solchen, deren Verstädtlichung der Nachdruck der Regierung im Wege steht. Nur in ganz außerordentlichen Fällen und zögernd gibt die Regierung zu städtischen Einverleibungen von Landgemeinden ihre Zustimmung und noch seltener werden solchen Miesegemeinden die Stadtrechte verliehen. So erhoben im preussischen Abgeordnetenhaus am 7. März d. J. die Konservativen wütenden Einspruch gegen die Erweiterung des Stadtkreises Frankfurt a. M., lediglich aus politischen Gründen, weil diese Stadt ein geheimes Kommunalwahlrecht habe und weil deren Gemeindevertretung sich auf Seiten der Straßendemonstranten in der Wahlkreisreform gestellt habe. Rechnet man also die Vorortsgemeinden zu den Städten, so ist die weitaus größere Hälfte der Einwohner Preußens Stadtbewohner.

Nach der preussischen Einkommensteuerstatistik für 1909 war das Ergebnis der Steueranlagung:

	Städtische Klassen	Mischstädtische Klassen	Ländliche Klassen
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.
Veranlagt . . .	187,84	68,87	27,10
Erhoben . . .	209,00	69,90	30,20

Die Städte brachten demnach an Einkommensteuer 240,19 Mill. M. (70,2 Proz.), das Land nur 77,87 Mill. M. (21,8 Proz.) auf. Nach diesem Ergebnis käme den Städten eine dreimal stärkere Vertretung zu, als dem Lande, denn in Preußen soll ja die Steuerleistung ausschlaggebend sein für die Bemessung der staatsbürgerlichen Rechte. Merkwürdigerweise kommt dieser Grundsatz erst bei der Klassenverteilung zur Anwendung, nachdem man schon durch die Wahlkreiseinteilung ein privilegiertes Reich von Landkreisen und ein untergeordnetes Reich der Stadtkreise einrichtet. Daß die übrigen Steuerleistungen des Landes diejenigen der Städte nicht übersteigen, zeigt uns ein Blick auf die zur Ergänzung der Steuer herangezogenen Vermögen, deren Durchschnittsbetrag pro Kopf der Benutzten im Jahre 1908 in den Städten 80 200, auf dem Lande nur 42 900 M. erreichte.

Aus alledem ergibt sich, daß nicht die Landwirtschaft und das platte Land, sondern Industrie, Handel und Verkehr und die Städte der breite Sockel sind, auf dem Preußens Staatsmacht beruht. Die letzteren sind auch die wirklichen Träger der fortschreitenden Kultur, die ein Kulturstaat fördern und begünstigen muß, während die Landwirtschaft und das flache Land längst an staatsbürgerlicher Bedeutung hinter jene zurückgetreten sind. Die Landbevölkerung wäre längst in größerem Umfang aufgelöst, wenn die Reichsregierung nicht die Städte durch eine Schutz- und Landwirtschaftspolitik dem Lande tributpflichtig gemacht hätte. Ungefähr 10 Millionen sind seit drei Jahrzehnten aus städtischen Taschen in die Beutel der ländlichen Grundbesitzer gewandert. So ist die Landwirtschaft aus einem Nährer zu einem Zehrer der gesunden Volkskraft geworden, der seine durch künstliche Mittel erzogene Position nun dauernd aufrecht erhalten möchte. Daher die politische Unterdrückung der Städte und ihrer Bevölkerung mittels der längst veralteten Wahlkreiseinteilung, die die Vorherrschaft der rückständigsten Kreise stützt.

Sehen wir uns nun die preussische Wahlstatistik ein wenig näher an. Von je 100 städtischen Wählern wählten konservativ oder freikonservativ 9,57, zentralistisch 18,09 und antisemitisch oder landblinderlich 0,22. Die Gegner der Wahlrechtsreform erhielten aus städtischen Wählern also nur 25,88 Prozent städtischer Stimmen. Dagegen stimmten von je 100 städtischen Wählern für Sozialdemokraten 34,85, für Freisinnige 7,25, für Nationalliberale 14,58 und für Polen und Dänen 3,20. Die Parteien der Wahlrechtsreform fielen hier also 59,31 Prozent städtischer Stimmen zu, während der Rest (14,81 Prozent) sich auf sonstige, unbestimmte oder unbekannte Parteien verteilt. Die städtische Bevölkerung jubelt dem politischen Fortschritt; selbst im Zeichen der öffentlichen Zustimmung wählten nahezu drei Fünftel städtischer Wähler Parteien der Wahlrechtsreform und ein Drittel die Partei des Reichstagswahlrechts.

Anders wählte das Land! Hier fielen den Konservativen und Freikonservativen von 100 ländlichen Wählerstimmen 25,56, dem Zentrum 24,88 und den Antisemiten und Landblindern 1,86, den Wahlrechtsfeinden insgesamt also 52,30 Prozent zu, während die Wahlrechtspartei zusammen nur 30,31 Prozent erhielt. (Sozialdemokratie 10,84, Freisinnige 1,76, Nationalliberale 10,43 und Polen und Dänen 16,28.) Das platte Land ist noch immer das Paradies der Reaktionsäre; es wählt überwiegend konservativ oder ultrakonservativ. Deshalb lassen diese beiden Parteigruppen, die sich zur gemeinsamen Verschönerung der Wahlrechtsvorlage in der Kommission zusammengefunden haben, an der Vorzugsstellung des Landes gegenüber den Städten nicht rütteln.

Wie diese Wahlkreiseinteilung auf die Wahl der Abgeordneten einwirkt, zeigt folgende Gegenüberstellung. Es erhielten bei der Wahl 1908 an Stimmen und Abgeordneten:

Gegner	Anhänger		Gegner	Anhänger	
	Stimmen	Abgeordnete		Stimmen	Abgeordnete
Konservative . . .	14,15	34,31	Sozialdemokraten . . .	28,87	1,58
Freikonservative . . .	2,54	13,54	Freisinnige Vereint-	0,88	1,80
Zentrum . . .	19,91	23,47	Freisinnige Volksp.	3,93	6,32
Antisemiten . . .	0,36	—	Nationalliberale . . .	12,71	14,87
Bund der Landwirte . . .	0,60	—	Polen, Dänen . . .	9,02	3,38
Zusammen	37,56	71,32	Zusammen	50,41	27,75

Außerdem wurden vier Abgeordnete (0,90 Prozent) gewählt, die zu keiner Partei gehören.

Dank dieser Wahlkreiseinteilung haben die Parteien der Wahlrechtsreform für 50,41 Prozent der Wählerstimmen nur 27,75 Prozent der Abgeordneten erhalten, wobei die Sozialdemokratie die hauptsächlichste Verliererin ist, während die Wahlrechtsgegner für 37,56 Prozent der Stimmen 71,32 Prozent der Mandate zum preussischen Landtage einheimsten. Die Konservativen haben fast das Dreifache der Mandate bekommen, als ihnen zum, das Zentrum ebenfalls ein gutes Teil mehr. Kein Wunder, daß diese Parteien sich gegen ein gleiches Wahlrecht von Städten und Land erklären, denn ihnen erwächst der unrechtmäßige Gewinn aus der Benachteiligung der Städte.

Aber auch die liberalen Parteien haben dabei mehr Abgeordnete erhalten, als ihnen nach Maßgabe der Wählerstimmen zustanden. Dies erklärt sich aus dem Zusammenwirken von Wahlkreiseinteilung und Klassenverteilung; die letztere ermöglichte den Liberalen, sich für die aus der ungerichteten Wahlkreiseinteilung erwachsenden Verluste durch Ueberstimmung der dritten Klassenwähler schadlos zu halten und damit alle Verluste auf die Sozialdemokratie, die Partei des städtischen Proletariats, abzuwälzen. So laßt der Fluch der politischen Entrechtung der Stadtgemeinden zehntausend auf der Arbeiterklasse, die nur den 18. Teil der ihr zustehenden Volksvertreter erhielt. Auf 106 von

448 Mandaten hatte die Sozialdemokratie gemäß ihrer Stimmenzahl Anspruch, — sechs hat sie nur erhalten.

Diese Entrechtung der städtischen Wähler ist eine Ungeheuerlichkeit, die der indirekten Wahl und der Klassenverteilung an Gemeindegleichheit nichts nachgibt. Ihre schlimmsten Wirkungen zeigt sie in den Großstädten. Berlin hat gemäß seiner Bevölkerungsziffer 12 Abgeordnete zu wenig; Breslau und Köln nur je 3, Frankfurt am Main, Charlottenburg, Offen, Stettin je 2 und Düsseldorf, Hannover, Magdeburg, Duisburg, Dortmund, Altona, Kiel, Altona, Gelsenkirchen, Schöneberg und Posen je 1 Abgeordnete mehr erhalten, als es heute geschieht. Die 28 preussischen Großstädte sind zurzeit durch 52 Abgeordnete vertreten, während ihnen nach der Bevölkerungsziffer deren 90 zuständen. Die meisten übrigen Stadtkreise sind derzeit mit Landkreisen verknüpft, daß die Wahlmänner der letzteren einen erheblichen Einfluß auf die Abgeordnetenwahl ausüben. Aus dieser Mindervertretung der Städte und dem ländlichen Einflusse erklärt sich das große Uebergewicht der rückständigsten Parteien im preussischen Abgeordnetenhaus.

Der Arbeiterschaft Preußens fällt die Kulturaufgabe zu, mit dieser politischen Unterdrückung der Städte aufzuräumen und den großen Zentren der Kultur und des Fortschritts die politische Gleichberechtigung zu erkämpfen. Sie führen diesen Kampf nicht allein für sich, sondern für alle, die im Bannkreis der Stadt ihren Lebenserwerb finden. Deshalb sollten sich alle städtischen Parteien darin einig sein, den Kampf gegen die veraltete Wahlkreiseinteilung zu unterstützen. Es scheint indes, daß die bürgerlichen Wahlreformfreunde hier versagen, um auch ferner auf dem Boden der Dreiklassenwahl sich an der Arbeiterklasse schadlos zu halten. Ein solches Verhalten dieser Parteien ist nur geeignet, die Kraft und Schärfe der großen Mehrheitsbewegung zu erhöhen, die schließlich mit dem preussischen Dreiklassenwahlrecht auch die ungerechte Wahlkreiseinteilung hinwegschwemmen wird. Je mehr man sich bemüht, von dem preussischen Klassenwahlrecht möglichst viel zu retten und konservieren, desto mehr wird das preussische Volk die Ueberzeugung gewinnen, daß hier endlich einmal gründlich reiner Tisch gemacht werden muß!

Aus den Berggewerbegerichten.

Einiges über Klagen und Verhandlungen vor den Berggewerbegerichten.

So mancher Bergmann macht seine nach seiner Ansicht bestehenden Rechtsansprüche gegen die Werksbesitzer am Berggewerbegericht geltend und muß dann so oft die bittere Erfahrung machen, mit seinen Ansprüchen abgewiesen zu werden. Bei fast allen Klagen kommen in der Regel die Bestimmungen der Normal-Arbeitsordnung in Frage. Dieselben sind meistens sehr unklar und werden in vielen Fällen von den Vorstehenden so ausgelegt, daß meistens zu Ungunsten des Arbeiters geurteilt wird. Bevor nun ein Arbeiter seine Ansprüche am Berggewerbegericht erhebt, soll er sich den Paragraphen der Arbeitsordnung, auf welchen er seine Klage begründen will, genau ansehen, oder falls ein derartiger Paragraph gegen die bestehenden Befehle verstößt, sich genau informieren, um seine Klage mit Nachdruck vertreten zu können. Die meisten Klagen sind: Lohnforderungen, Ansprüche wegen fristloser Entlassung und Streitigkeiten wegen Einhalten von Gehältern. In den einzelnen Paragraphen der Arbeitsordnung, in welchen diese Fragen behandelt werden, sind von den Unternehmern soviel Fingerringe gelegt, daß die äußerste Vorsicht gebraucht werden muß, diesen zu entgehen.

Die Lohnforderungen entstehen meistens durch die Unklarheit in der Bedingungvereinbarung. Um jede Streitigkeit zu vermeiden, soll man das Bedingte schriftlich abschließen und dabei Nachdruck geben, daß der Vertrag keine Unklarheiten enthält. Man soll in demselben nur auf die Bestimmungen des § 13 der Arbeitsordnung eingehen und der Arbeiter sollte etwa ein ihm angetragenes Monatsgehältnis, welches den Absatz 1 des § 18 wieder aufhebt, ablehnen. Vor allem soll er auch auf die Zahl der Arbeiter in der Kameradschaft den Vertrag abschließen, damit aus Schilane nicht zwölf Arbeiter vor einen Betriebspunkt gelegt werden, die nicht alle regelmäßig vor demselben arbeiten können und auf diese Weise der Lohn geschmälert wird. Bei etwaigen Klagen sind derartige Umordnungen, hauptsächlich wenn sie schriftlich niedergelegt sind, von großer Wichtigkeit und üben großen Einfluß auf die Entscheidung des Gerichts.

Ist aber jemand vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung entlassen worden und will nun wegen Kontraktbruch gegen den Werksbesitzer vorgehen, so prüfe er genau, warum er entlassen wurde. In dem § 22 des preussischen Berggesetzes sind dem Arbeitgeber eine große Anzahl Fingerzeige gegeben, die Arbeiter auf das Strafmaß hin zu sehen. Uebertritt z. B. der Arbeiter nur einmal nach § 22, Absatz 4 des B. G. die sich ereignispolitischen Vorschriften, so hat schon der Arbeitgeber das Recht, ihn sofort ohne Einhaltung des § 124 der Gewerbeordnung (siehe auch § 5 der Arbeitsordnung) zu entlassen. Trotzdem mitunter der Arbeiter durch das Verhalten der Werksbesitzer und ihrer Beamten gezwungen ist, die Vergütungsvorschriften zu übertreten, kann jedoch kein Berggewerbegericht die Härten des Gesetzes abschwächen. Aber auch der Arbeiter hat das Recht, seine Entlassung zu nehmen, wenn der Bergwerksbesitzer oder seine Beamten gegen den § 83 des B. G. verstoßen. In solchen Fällen begehrt der Werksbesitzer Vertragsbruch und hat dem Arbeiter auf Grund des § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Vertragsstrafe in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der vorhergegangenen Lohnperiode des betreffenden Arbeiters auf die Höchstzahl von sechs Schichten zu entrichten. Soweit Verfasser unterrichtet ist, sind solche Klagen am Berggewerbegericht noch nicht verhandelt worden, wohl aber vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Vielfach begehren die Werksbesitzer dadurch Kontraktbruch, daß sie Bedingearbeiter (Hauer) ohne Zustimmung der vorhergehenden vierzehntägigen Bekanntmachung, dauernd für längere Zeit in Reparatur legen. Sie stehen in dem Glauben, nach § 22 Ziffer 3 des B. G. sei der Arbeiter verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit ohne weiteres zu leisten, sie brauchen ihn dann auch nur den Lohn eines Reparaturbauers zu zahlen und „verschönern“ dann den Vertragsbruch noch mit dem Hinweis, daß solches Vorgehen schon lange auf der Beche Sitte sei.

Der Reparaturbauer ist fast auf allen Bechen eine minderwertig bezahlte Klasse von Hauern. Sein Lohn erreicht nicht die Höhe des durchschnittlichen Hauerlohnes. Ein Hauer, welcher ohne seinen Willen zu dieser Klasse degradiert wird, ist finanziell geschädigt. Der Werksbesitzer macht sich, da er ihm 14 Tage vorher von der Arbeitsänderung keine Kenntnis gegeben hat, nach § 83 Ziffer 4 des B. G. der widerrechtlichen Ueberverteilung und damit des Vertragsbruchs schuldig. Es heißt wohl in § 21 der Arbeitsordnung: Jeder Arbeiter ist verpflichtet, alle Anordnungen der Bechenverwaltung und deren Beamten genau zu befolgen, aber niemals kann dieser Paragraph die gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag aufheben, weil der § 84 des B. G. den Bergwerksbesitzer verpflichtet, dem abtretenden großjährigen Bergmann ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung auszustellen. Der Arbeiter wird, falls er eine derartige Degradierung aus sich ergehen läßt, bei Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, falls der Werksbesitzer von § 84 des B. G. Gebrauch macht, wirtschaftlich schwer geschädigt, denn auf der neuen Beche wird man ihn auch nur als Reparaturbauer wieder einstellen. Er ist wohl verpflichtet, für kürzere Zeit als 14 Tage jede Arbeit, welcher er gemachen ist, zu verrichten, aber der Werksbesitzer hat ihm dann den Lohn, welchen er nach dem vertragsmäßigen Gehälte verdienen konnte, zu entrichten.

Vielfach geben die Bechen als Grund der Entlassung, wiederholte Verstöße des § 22 der Arbeitsordnung an, welche nach § 23 mit Entlassung geahndet werden. Dem § 23 der Arbeitsordnung kann gesetzliches Recht nicht eingeräumt werden, weil die Zeiträume zwischen zwei Verstößen nicht festgelegt sind. Es muß hier, wie in § 82, Ziffer 8, Absatz 2 des B. G. festgelegt ist, Verjährung eines jeden Falles innerhalb einer Woche eintreten.

Die Gehälterege ist eine der wichtigsten Fragen am Berggewerbegericht und die meisten Klagen wegen Einhalten des Gehältes, gehen für die Arbeiter verloren. Ist z. B. das Gehälte durch einen Einbruch in die Kiste entwendet worden, so stellt sich das Gericht in den meisten Fällen auf den Standpunkt: es liegt Einbruchsdiebstahl vor, an dem sowohl dem Arbeiter, wie der Beche eine Schuld nicht nachzuweisen ist. Weil aber der Arbeiter, solange er auf dem Werk beschäftigt ist, des Eigentums des Gehältes zu betrachten ist, hat er auch den Schaden des Diebstahls zu tragen und ist als Verlierer oder Schuldner der Beche gegenüber ersatzpflichtig. Derartige Urteile sind nun doch wohl mit Recht von zwei Seiten anzufechten.

Der Arbeiter ist nach gesetzlichen Bestimmungen berechtigt und verpflichtet, nach 8 1/2 Stunden die Grube zu verlassen. Er übergibt der Beche nach seiner Arbeit das Gehälte zurück, indem er dasselbe in dem unterirdischen Grubengebäude in einer Kiste sorgsam verschließt. Der Grubenbau wird nun wohl nach dem Gehälte als ein geschlossener Raum gelten müssen, weil Unbefugten das Betreten desselben verboten ist.

Wird nun während der Abwesenheit des Arbeiters die Kiste erbrochen, so bleibt das Gehälte doch unter den Befugten der Grube, und wird es dann trotzdem verschleppt oder sogar aus dem Bau entwendet, so hat es an der genügenden Aufsicht seitens der Beche gefehlt und nur sie ist haftbar für den Schaden, der entstanden ist.

Aber auch nach von einer anderen Seite sind derartige abgemessene Klagen mit Recht anzufechten. In § 17 Ziffer 3 der Arbeitsordnung nimmt sich der Werksbesitzer das Recht, die für verlorene, vorfindlich oder sachfällig verborene Gehälte, Lampen und Werkzeuge, dem Arbeiter die etwaigen Kosten hierfür einfach vom Lohne einzuhalten, respektiv zu pfänden. Die Arbeitsordnung gilt als Vertrag, aber nach den Bestimmungen des Lohnbeschlagnahme-Gesetzes ist dieser Paragraf im Vertrage unzulässig, weil derartige Verfügungen kein gesetzliches Recht eingeräumt werden kann. Der Werksbesitzer würde sich nun wohl auf § 115 der Gewerbeordnung berufen, nach dessen Bestimmungen der Arbeitgeber berechtigt ist, seinen Arbeitern vertragsmäßige Lebensmittel, Wohnung, Werkzeuge usw. zu Anschaffungskosten, unter Umrechnung bei der Lohnzahlung, zu verabreichen, aber dem Bergmann ist das Gehälte nur geliehen und nicht verkauft. Der Werksbesitzer hat nach dem bürgerlichen Gesetzbuch das Recht, dasselbe vom Arbeiter zurückzufordern oder den Betrag der Anschaffungskosten für das nicht mehr vorhandene Gehälte von ihm zu beanspruchen, aber niemals das Recht, den Betrag einfach am Lohne zu pfänden. Es kann nun der Werksbesitzer als Schuldner das Zurückbehaltungsrecht auf Grund des § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches für sich in Anspruch nehmen, wenn dieser nicht bei derartigen Fällen durch § 804 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben würde, weil eine Forderung, die der Pfändung nicht unterworfen ist, nicht aufgerechnet werden darf. Der Werksbesitzer würde nur dann vom dem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen können, wenn er durch Vertrag mit dem Arbeiter einen Lohn von über 1500 M. jährlich bezieht. Im übrigen muß er seine Rechte erst vor den ordentlichen Gerichten, gleich jedem anderen Gläubiger, geltend machen, weil der Lohn unter 1500 M. gesetzlich geschützt ist.

Die Strafbestimmungen in den §§ 22 Ziffer 2 und 24 Absatz 2 der Normal-Arbeitsordnung sind sehr unklar und daher wird es vielfach kommen, daß sie zu Ungunsten des Arbeiters ausgelegt werden. Es ist unmöglich dem § 22 Ziffer 2 eine rechtliche Strafbestimmung einzuräumen, weil es vorzuziehen ist, daß es dem Arbeiter nicht möglich ist, vor Beginn der Arbeitszeit die Entschuldigung anzubringen. Wenn nun später die Entschuldigung als genügend anerkannt werden muß, so ist sie doch nicht vor Beginn der Arbeitszeit geleistet worden, und dann wäre die Strafe schon nach dem Wortlaut der Arbeitsordnung gerechtfertigt. In seiner Unklarheit verstößt deshalb dieser Absatz 2 des § 22 gegen § 80d des B. G., nach welchem Strafbestimmungen welche das Ehrgefühl und die guten Sitten verletzen, in der Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden dürfen.

Ebenso mißte auch der § 24 der Arbeitsordnung einen anderen Wortlaut haben, denn meistens wird von dem Werksbesitzer nicht unterzucht, ob einem einzelnen Arbeiter die Schuld an dem unordnungsmaßige Verhalten der Wagen zuzuschreiben ist, sondern bestraft einfach jeden einzelnen Arbeiter der Kameradschaft, ungeachtet, ob er an der Tat teilgenommen hat oder nicht. Eine derartige Bestrafung aber ist ungesetzlich, denn es widerspricht dem Rechtsbewußtsein, jemand für eine Tat zu bestrafen, die er nicht begangen hat. Der Werksbesitzer wird sich darauf berufen, jeder Arbeiter hat Gewinn an dem nicht vorchriftsmäßigen Inhalt der Wagen, deshalb muß jeder einzelne auch für den Schaden aufkommen, aber nach dem bürgerlichen Gesetzbuch ist zwischen Strafe und Schadenersatz ein himmelweiter Unterschied. In solchen Fällen dürfte der Werksbesitzer nur dann jeden Arbeiter der Kameradschaft bestrafen, wenn er jedem einzelnen eine Schuld nachweisen kann; ist dies nicht der Fall, so kann er die Kameradschaft höchstens als Einheit bestrafen. Eine Rechtfertigung einer solchen Strafe, mit welcher das Berggewerbegericht Dortmund, Spruchsammer Dortmund I ein Urteil begründete, daß jeder einzelne Arbeiter doch auch seine übrigen Kameraden beeinflussen könnte, unvorschriftsmäßige Wagen zu laden, wird doch rechtlich, wenn der Werksbesitzer eine derartige Beeinflussung nicht nachweisen kann, nicht aufrecht erhalten werden können.

Nach § 44 des B. G. braucht das Gericht die Vereidigung der auftretenden Zeugen ohne Antrag nicht vorzunehmen. Es ist deshalb von Wichtigkeit, daß Kläger die Vereidigung selbst beantragt. Vielfach kann man bei den Zeugen der Werksbesitzer die Beobachtung machen, daß sie keine direkte, sondern ausweichende Antworten geben. Das Gericht wird hier stets berückichtigen müssen, daß der Beamte, der den Vertrag abgeschlossen oder sich sonst eine der Arbeitsordnung oder den Befehlen zuwiderhandelnde Tat dem Arbeiter gegenüber zuschulden kommen ließ, als Zeuge vernommen, vielleicht von dem Werksbesitzer verantwortlich gemacht wird, wenn er zugibt, eiren für die Beche unglünstigen Vertrag abzuschließen zu haben oder sich sonst einer Uebertretung schuldig gemacht hat. Daß es Werksbesitzer gibt, die sich an den Beamten schuldig halten, erwähnt der Vorstehende Werner vom Steigerverbande in seiner Broschüre auf Seite 84, wonach dem Steiger W. von Beche Graf Schwerin, welcher am Berggewerbegericht zugunsten der Arbeiter aussagte, der Betrag der eingeklagten Summe nebst Prozeßkosten in Summa 82 M. abgehoben wurden. So mag es schon manchem Beamten ergangen sein, ohne daß es die Öffentlichkeit erfahren hat. Wenn man nun bedenkt, daß die Beamten auch Menschen sind, die irren können, so sind sie bei einem derartigen schroffen Vorgehen der Werksbesitzer einfach gezwungen, zu wählen zwischen Weinen und Ergreifen! Aber dessen ungeachtet soll der klagende Arbeiter, wenn der Beamte als Zeuge vernommen wird, stets die Vereidigung derselben verlangen.

Gilt sich der Kläger selbst nicht geeignet, seine Klage zu vertreten, dann soll er es versuchen, sich durch eine prozeßfähige Person vertreten zu lassen. Derselben darf aber nicht nachgewiesen werden, daß sie die Vertretung geschäftsmäßig betreibt, noch dazu durch Vertrag verpflichtet ist. Gilt es auch schwer, daß die Vertreter an den Berggewerbegerichten anerkannt werden, so muß dies doch immer wieder versucht werden, denn das Gericht hat ohne gesetzliche Gründe nie das Recht, einen Vertreter oder Rechtsbeistand abzulehnen. Um den Ausfall des Rechtsstreites nachprüfen zu können, ist von Wichtigkeit, daß die Parteien die Zustellung des Urteils nach dem Urteilspruch verlangen, denn nach § 32 des B. G. ist das Gericht nur an Urteilungen von Urteilen und Beschlüssen, gegen welche das Rechtsmittel der Berufung zulässig ist, gebunden. L. G. Berggewerbegerichts-Verfänger des B. G. Dortmund.

Zur Reform der Berginspektion.

Die kommende Wahl der Sicherheitsmänner im Ruhrbergbau.

Mit dieser Frage befaßt sich der „Bergknappe“ in seiner Nr. 19. Wir möchten, bevor wir auf den Artikel selbst eingehen, etwas vorausschicken. Als die Regierung die Gesetzesvorlage im Landtage einbrachte, war beim Gewerkeverein die Freude groß, weil die Vorlage angeht das Entgelt, was der Gewerkeverein seit einem Jahrzehnt forderte, nämlich die im Arbeitsverhältnis stehenden Grubenkontrolloren oder Sicherheitsmänner. Der Herr Abg. Imbusch erstattete der Regierung für das Einbringen der Vorlage den Dank des Gewerkevereins. In den Gewerkevereinsversammlungen und im „Bergknappen“ wurden Purzelbäume vor Freude geschlagen. Ueberall hieß es, daß die im Arbeit stehenden Sicherheitsmänner den freigestellten Grubenkontrolloren vorzuziehen seien. Der Gewerkeverein habe immer die Einführung einer solchen Kontrolle gewünscht, wie sie die Regierung jetzt vorbrachte. Dieses war nun schon mal nicht mehr. Auf allen Kongressen hat der Gewerkeverein, so wie wir, freigestellte Arbeiterkontrolloren gefordert, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Moment kam, für die Verwirklichung dieser Forderung einzutreten. In diesem Moment fiel der Gewerkeverein ein. Wir sind allerdings so hoch, anzunehmen, daß dieses geschah, weil die Zentrumspartei es so haben wollte. Wie dem nun auch sei, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Wir haben damals auf alle Schwierigkeiten hingewiesen, die entstehen würden, wenn die Vorlage Gesetzeskraft erlangte. Unsere Warnungen wurden von den Gesetzgebern des Gewerkevereins in den Wind geschlagen. Und wer bestätigt uns jetzt, daß wir damals bei der Beurteilung der Gesetzesvorlage im Recht waren? Der „Bergknappe“ in seiner oben angegebenen Nr. 19. Raum glaublich, aber doch wahr! Der „Bergknappe“ warnt seine Mitglieder und Ortsverwaltungen vor der öffentlichen Auffstellung der Sicherheitsmännerkandidaten. Diese sollen nicht eher vorgenommen werden, bis die Aufschreibung der Wahl erfolgt ist, weil die Kandidaten sonst verlegt werden könnten. Deshalb soll unter keinen Umständen vorher die öffentliche Aufstellung der Kandidaten vorgenommen werden. Ist das nicht töricht! Was wir vorausgesetzt haben, bestätigt uns der „Bergknappe“, herliche „Bergknappe“ der zornentbrannt über uns herfiel, wenn wir auf solche oder andere Momente aufmerksam machten. Wir können jetzt, wollen wir hoch sein, sagen, mer zulezt lacht, lacht am besten. Aber damit ist dem Bergarbeiterinteresse nicht

geben. Der Gewerksverein hat damals durch seine Haltung eine einheitliche Stoßkraft der Bergarbeiter verhindert und dadurch das Bergarbeiterinteresse ungemein geschädigt. Wir treten, trotzdem das Gesetz unseren Wünschen und den Wünschen der überprozent Mehrzahl der Bergarbeiter nicht entspricht, dennoch für die Beteiligung an den Wahlen ein. Wir tun dies, um jede Möglichkeit zu ergreifen, welche dazu führen könnte, die Gefahren, Mängel und Mißstände im Bergbau zu beseitigen. Wir tun es weiter, um zu verhindern, daß die Sicherheitsmaßnahmen nicht mit Aussen, die den Bergbau angenehm sind, besetzt werden. Wir glauben aber niemals, daß die Sicherheitsmaßnahmen das erste Mittel sind, was der Gewerksverein von ihnen erwartet. Vielleicht sieht dieses der Gewerksverein auch später noch ein und kämpft mit uns für freigestellte, unabhängige Arbeiterkontrollanten?

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Rohlenverbrauch in den einzelnen Industriezweigen.
 Einen interessanten Anhalt über den Rohlenverbrauch in den einzelnen Industriezweigen gibt die Abfag-Statistik des rheinisch-westfälischen Kohlen-Syndikats. Der Abfag betrug in den einzelnen Industriezweigen in Tonnen:

	1906	1905
Verwendung von Steinkohlen, Koks, Beizstoffabri-		
Zellulose	8415587	4870474
Erzeugung und Aufbereitung aller Met.	865074	840210
Metall- und Eisenschmelzen, Metallverarbeitung	25086605	24807188
Chemische Industrie	108178	1017075
Industrie der Steine und Erden	2056420	2800850
Waldindustrie	540471	522808
Chemische Industrie	1908811	2144821
Gewandstoffe	2081845	2050908
Textilindustrie, Bekleidungs- u. Reinigungsgeräth	2020127	2088449
Papier- und polygraphische Gewerbe	650218	780188
Lebens-, Gummi- und Guttapercha-Industrie	190881	210250
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	88588	104112
Milch-, Zucker-, Kartoffelprodukte, Zuckerraffinerie	488001	489409
Brauereien, Brennereien	761990	722488
Lebige Nahrungs- und Genussmittel-Industrie	611809	627070
Wassererzeugung, Bade- und Waschanstalten	288648	880289
Seisenbedarf	7595979	9801171
Eisenbahn- und Straßenbahnbetrieb	6598087	7884262
Binnenschiffahrt, See- und Küstenschiffahrt, Hochseefischerei, Hafen- und Koffenendienst	2584124	1988887
Kriegsmarine	496481	593418
Zusammen	60496828	62689440

Die Tabelle zeigt deutlich, wie verschieden in den einzelnen Industriezweigen der Grad der Produktionschwankungen ist. In etwas werden die Biffern dadurch getrübt, daß in einzelnen Industriezweigen auch Verschiebungen bei den Bezugsquellen erfolgt sind.
 In der Erzeugung ist der Kohlenabfag des Syndikats gegen 1906 deutlich zurückgegangen. Die Industrie der Salzerzeugung zeigt starke Zunahme, dies mag im wesentlichen in den Quoten der Kaliindustrie seine Ursache haben. Während der Verbrauch in der Metallindustrie sprunghaft zurückgegangen ist, zeigt er dagegen in der Elektroindustrie eine ebensolche sprunghafte Entwicklung nach oben. Auch in der Bran- und Brennerindustrie, ebenso in der übrigen Nahrungsmittelindustrie erscheint der deutliche Rückgang beachtlich. Der Eisenbahn- und Straßenbahnbetrieb hat eine gewaltige Zunahme im Syndikatskohlenverbrauch erfahren. Die Schiffahrt zeigt in dem überaus starken Rückgang der Verbrauchsziffer ihre schlechte Lage, die sich überdies auch 1909 noch wenig gebessert hat. Der Verbrauch der Kriegsmarine zeigte ein beachtliches Wachstum; gegen 1907 stellt die Biffer von 1908 aber trotzdem einen Rückgang dar. Die eigentlichen Ursachen waren wohl die unverhältnißmäßigen Preisforderungen des Syndikats, die zu einer kleinen Einschränkung der Bestellungen durch das Reichsmarineamt führten.
 Seit 1905 ist der Gesamtabfag des Kohlen-Syndikats um rund neun Millionen Tonnen gestiegen.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Der Metallarbeiterverband im Jahre 1909.

Als die an Mitgliederzahl stärkste Organisation des europäischen Festlandes ist der deutsche Metallarbeiterverband anzusehen. Lassen wir aber die Einheit dieser Organisation ins Auge, dann gibt es keine Organisation in der ganzen Welt, die in solchem Umfang die feste zentrale Gliederung zeigt. In 400 000 Exemplaren ging die letzte Nummer der „Metallarbeiter-Zeitung“ hinaus, eine gewaltige Ziffer! Und nicht lange wird es dauern und der Metallarbeiterverband wird 400 000 Mitglieder zählen. Ein Ansporn für die Bergarbeiter!
 Dem Geschäftsbericht des Metallarbeiterverbandes für das Jahr 1909 entnehmen wir folgendes:
 Der Fortschritt, den der Deutsche Metallarbeiter-Verband im vergangenen Jahre erfreulicherweise wieder machte, war nicht während des ganzen Jahres vorhanden, im Gegenteil zeigte das Jahr 1909 in seiner ersten Hälfte ein noch viel unfreundlicheres Gesicht als das vorausgegangene, denn die Arbeitslosigkeit in der Metallindustrie hatte einen noch größeren Umfang angenommen. Die Summe, die unser Verband im ersten Quartal des Jahres an Arbeitslosenunterstützung zu leisten hatte, betrug über 1 800 000 Mk., also mehr als zwei Fünftel der Gesamtsumme, die 1908 für diesen Zweck verausgabt wurde. Auch das zweite Quartal erforderte dafür noch circa 900 000 Mk. In der zweiten Hälfte des Jahres besserte sich jedoch die Konjunktur ganz wesentlich. Dieser Umschwung war auch sofort von günstigem Einfluß auf die Entwicklung unseres Verbandes; es gelang ihm, seine Mitgliederzahl zu steigern. Es sind im Jahre 1909 im ganzen eingetreten 103 928 Personen (1908: 93 173), davon waren 87 583 (84 248) männliche, 7497 (7162) weibliche und 8848 (6768) jugendliche. Die Fluktuation war wieder sehr groß. Das Prozentverhältnis der Mitgliederzunahme zu der Zahl der Beigetretenen ist 12,17 zu 87,83.
 Folgende Tabelle zeigt den Mitgliederstand am Ende der beiden letzten Jahre:

	1908	1909
männliche Mitglieder	84 248	87 583
weibliche	7 162	7 497
Jugendliche	6 768	8 848
Zusammen	98 178	103 928

+ 11 276 = 11,5 Prozent

Die Mitgliederzunahme um 11 276 ist in Anbetracht aller Umstände als zufriedenstellend zu betrachten. In der Zunahme sind nur fünf Bezirke (Selbiger usw., Solbafelder, Löffliche Arbeiter, Schmiede, Metallarbeiter) unbeteiligt, die zusammen einen Verlust von 622 Mitgliedern hatten, alle anderen hatten eine Zunahme aufzuweisen.
 Folgende Tabelle orientiert über die Mitgliederzahl in den Agitationsbezirken:

Bezirk	1907	1908	1909
1. Bezirk	7 581	8 652	9 121
2. "	9 000	9 428	10 039
3. "	8 286	8 671	9 357
4. "	53 113	52 655	56 572
5. "	43 999	45 407	47 513
6. "	35 716	36 088	37 477
7. "	43 330	42 173	43 859
8. "	25 008	22 975	22 287
9. "	41 135	41 138	40 263
10. "	31 684	31 495	32 590
11. (Berlin)	63 109	63 140	64 081
Hauptkaffe	228	253	251
Zusammen	382 204	382 073	378 349

Die Reineinnahmen für die Hauptkaffe sind gestiegen; es glichen ein:

Einnahmen	1907	1908	1909
Beitrittsgebühren	70 162,25	44 980,00	48 061,50
Beiträge	9 022 287,36	10 018 752,45	10 122 076,55
Sonstige Einnahmen	482 088,69	127 904,88	214 789,88
Zusammen	9 524 488,10	10 188 687,88	10 880 507,91

Die Ausgaben der Hauptkaffe für Unterstufungen betragen:

Unterstützungen	1907	1908	1909
Wesegeld	294 997,82	401 607,89	824 051,70
Umsatzunterstützung	100 847,57	102 044,81	90 559,07
Erwerbslosenunterstützung:			
a) bei Krankheit	2 152 585,20	8 040 747,57	8 086 547,64
b) bei Arbeitslosigkeit	952 820,50	8 008 550,20	8 199 280,71
Streikunterstützung	1 707 927,84	810 048,14	577 429,91
Wohlfühlungen	805 792,00	848 082,78	240 847,12
Besondere Notfälle	54 608,28	64 004,80	54 487,05
Sterbegeld	50 186,75	68 888,66	78 492,85
Rechtschutz	72 064,40	90 022,08	56 240,26
Zusammen	5 758 267,41	8 018 114,87	7 685 908,01

Die Gesamtsumme für Unterstufungen war also, obwohl die Arbeitslosenunterstützung 102 680,07 Mk. mehr erforderte, um 847 211,80 Mark geringer als 1908, davon die Streikunterstützung um 280 218,28 Mk. Das finanziaelle Resultat für die Hauptkaffe gestattete sich demnach günstiger als 1908, das Vermögen der Hauptkaffe verminderte sich nur um 100 842,20 Mk. (von 8 378 207,54 Mk. auf 8 288 055,28 Mk.). Diese Verminderung hat nichts zu bedeuten, da sie in diesem Jahre schon mehr als ausgeglichen worden ist. Das Gesamtvermögen des Verbandes ist aber wieder gestiegen, worüber wir berichten werden, wenn die Abrechnung der Lokalkassen fertiggestellt ist.
 Die durchschnittliche Beitragszahlung war unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Jahresmitgliedszahl von 805 270 pro Kopf 47,99, unter Anrechnung der beitragsfreien Marken 48,11, die Beitragsleistung der männlichen Mitglieder ohne beitragsfreie Marken war 48,06.

Unterrichtskurse der Generalkommission der Gewerkschaften

haben im vergangenen Winterhalbjahre zwei stattgefunden. Jeder dauerte sechs Wochen; am ersten nahmen 71 Schüler teil und am zweiten 85. Es wurden Vorlesungen gehalten über: Geschichte und Theorie der deutschen Gewerkschaftsbewegung, gewerkschaftliche Organisation, Strafrecht, Arbeiterrecht, gewerkschaftlicher Arbeitsvertrag, Nationalökonomie, Kartelle und Arbeitgebervereinigungen, Einführung in die Statistik, Bankwesen und Geldverkehr, Gewerbehygiene und über gewerkschaftliche Literatur. Der Unterricht für diese sämtlichen Fächer umfaßt rund 200 Stunden. Zum ersten Male hatte die Generalkommission Ende vorigen Jahres einen Unterrichtskursus für Arbeitersekretäre eingerichtet. Während in den Kursen für Gewerkschaftsangehörige Vorlesungen über Wirtschaftskunde bevorzugt werden müssen, beschränkte sich der Kursus für die Arbeitersekretäre auf die Rechtslehre. Es wurden über Arbeiterverfängerung, Staatsbürgerrecht, Wirtschafliches Recht, Strafrecht und Strafprozess, Zivilrecht und das Verfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, gewerkschaftliches Recht und über Arbeitsschutz Vorträge gehalten. Der Unterricht wurde hier hauptsächlich von Juristen erteilt. Dieser Kursus dauerte nur vier Wochen und umfaßte 136 Stunden; er war von 26 Teilnehmern besucht. Am Schlusse jedes Kurses findet in Gegenwart der Vortragenden eine Aussprache mit den Schülern statt, in denen stets zum Ausdruck kommt, daß die Schüler durch den Unterricht ihre Wissen wesentlich bereichert haben, daß sie nun im Interesse der Arbeiterbewegung und ihrer Organisation nutzbringend verwerthen wollen. Auch werden Wünsche der Kurssteilnehmer auf etwaige Änderungen des Unterrichtsplans gern entgegengenommen, die dann der Generalkommission zur Berücksichtigung überwiesen werden. Oft wiederkehrend ist dabei der Wunsch, die Kurse zu verlängern, um die einzelnen Unterrichtsgegenstände noch ausführlicher behandeln zu können. Das damit bekundete rege Interesse an der eigenen Fortbildung der Gewerkschaftsangehörigen zeigt, welche wertvolle und nützliche Einrichtung die Generalkommission mit dieser Institution schuf.

Offene Kriegserklärung der Unternehmer im Baugewerbe.

Die am 22. März in Dresden getagte außerordentliche Hauptversammlung des Arbeitgeberbundes, die von 764 Teilnehmern besucht war, hat in einer einstimmig angenommenen Resolution nunmehr eine offene Kriegserklärung an die Bauarbeiter gerichtet. In der Resolution wird erklärt, daß die am 31. März er. ablaufenden Tarifverträge unter Zugrundelegung eines Tarifvertragsmusters erneuert werden sollen, das folgende Bestimmungen zu enthalten hat:

1. Der Abschluß soll zentral erfolgen. Die vorherige Vereinbarung der speziellen Arbeitsbedingungen soll nach wie vor den Arbeitgeberverbänden und den in Betracht kommenden Zweigverbänden der Arbeitnehmer überlassen bleiben.
2. Die Möglichkeit, die für die einzelnen Verbände geeigneten Lohnmethoden zu vereinbaren, soll durch das Vertragsmuster gesichert werden. Eine Reduzierung der Lohnhöhe ist nicht beabsichtigt.
3. Die Akkordarbeit soll nicht nur als zulässig erklärt, sondern ihre Durchführung auch im Vertrage gesichert werden.
4. Durch eine besondere Erklärung außerhalb des Vertrages soll eine Sicherung der Arbeitgeberarbeitsnachweise infolgedessen festgelegt werden, daß diese von den Arbeitgeberorganisationen in keiner Weise gekürzt werden dürfen.
5. Eine geringere als dreijährige Vertragsdauer soll ausgeschlossen sein. Dieser Beschluß soll den Arbeitnehmern aller Zentralverbände als endgültige Entschliegung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe mitgeteilt werden. Die Hauptversammlung erwartet gemäß der in Berlin mit den Arbeitgebervertretern getroffenen Vereinbarung Antwort der Arbeitgeberorganisationen bis spätestens den 8. April und erklärt sich mit der Verlängerung der jetzt bestehenden Verträge bis längstens 14. April einverstanden.

Eine Einigung muß nach diesen Beschlüssen als völlig ausgeschlossen gelten, da diese Beschlüsse der Unternehmer den Wünschen der Arbeiter in keiner Weise gerecht werden, haben doch auch die Arbeitervertreter bei den Beratungen mit der Dreizehnerkommission in Berlin ausdrücklich erklärt, die dort gestellten Bedingungen der Unternehmer — die nun durch die Beschlüsse der Dresdener Hauptversammlung sanktioniert wurden — unter allen Umständen ablehnen zu müssen. Die offene Kriegserklärung durch die Unternehmer ist jetzt erfolgt. Der Kampf ist unausweichlich. Daß die Bauarbeiter für diesen Kampf gewappnet und gerüstet sind, wird den Unternehmern schon noch fühlbar werden. Sicher wird auch die gewaltige deutsche Arbeiterkraft in diesem für die Gewerkschaftsbewegung so überaus wichtigen Kampfe hinter ihren kämpfenden Vätern vom Baugewerbe stehen. Die Bauarbeiter selbst aber sind von ideeller Kampfesbegeisterung erfüllt. Beschlüssen doch z. B. die Zimmerer Leipzigs in einer am 21. März von mehr als tausend Personen besetzten Mitgliederversammlung für den Fall, daß die Unternehmer der Bauarbeiterkraft den Kampf andrängen sollten, auf die Streikunterstützung für die ersten 14 Tage zu verzichten.

Eine christliche Organisation unter dem Schutze der Arbeitgeber.

Der christliche Verband der Staats-, Gemeinde- und sonstigen Arbeiter rüht sich in Nr. 11 der „Gewerkschaftsstimme“, den Thüringer Waldarbeitern das Koalitionsrecht gerettet zu haben. Die Holzbesitzer des Thüringer Waldes sind Eigentum des Herzogs von Gotha. Vor Jahresfrist erließ der Hofkammerpräsident an die Forstmeister und Oberförster eine Rundgebung, die nach der „Gewerkschaftsstimme“ von den Oberförstern so aufgefacht worden sei, als sollten sie gegen den christlichen Verband arbeiten, der einige Ortsgruppen gegründet hatte. Im „Ru“ seien auch sämtliche Ortsgruppen verschwunden. Am 31. Januar 1910 machte der (christliche) Arbeitersekretär Neumann eine Eingabe an den Hofkammerpräsidenten, in der darum nachgesucht wurde, daß die Forstbeamten angewiesen werden sollen, nicht mehr gegen unseren Verband zu arbeiten. Dieses Bittgeuch scheint nicht sofort den gewünschten Erfolg gehabt zu haben. Denn — so fährt die „Gewerkschaftsstimme“ fort — am letzten Februar begab sich Neumann selbst dorthin. Nach einer längeren Unterredung wurde Neumann ermächtigt, den Forstbeamten

sowohl wie den Arbeitern mitzuteilen, daß der Herr Präsident nicht wünscht, daß die Arbeiter am Anschluß an unseren Verband gehindert werden, sondern daß ihnen darin volle Freiheit gelassen werde.

Man beachte das pikante Verhältnis zwischen dem christlichen Arbeitersekretär und dem Herrn Hofkammerpräsidenten des Herzogs von Gotha. Der Präsident „ermächtigt“ den christlichen Sekretär zur Überbringung von Wünschen und Anordnungen an die Forstbeamten. Dieses Verhältnis zwischen Forstverwaltung und christlicher Organisation wird noch mehr beleuchtet durch einen Vorgang vom 13. März in Wittenberg. Erstlich hat dort der Arbeitersekretär des Verbandes der Land-, Wald- und Weinbauarbeiter die Waldarbeiter der umliegenden Orte zu einer Versammlung zwecks Gründung einer Ortsgruppe geladen. Der christliche Verband der Staats- und Gemeindefürsorge hat in der Gegend eine kleine Pastoralstelle, deren Beauftragter den Einsatz der „Noten“ in sein Gebiet so sehr fürchtete, daß er sich hinter den Oberförster stellte. Die Förster mußten den Waldarbeitern den Besuch der Versammlung verbieten. Als der Einberufer der Versammlung im Lokal eintraf, fehlten die Waldarbeiter, dagegen waren anwesend der Oberförster und der christliche Beauftragte. Als diesem — Gymnastik ist sein Name — sein arbeiterverräterisches Verhalten vorgehalten wurde, wußte er sich nicht anders zu helfen, als durch wüßtes Schimpfen auf den Arbeitersekretär des Landarbeiterverbandes. Der christliche Verband der Staats- und Gemeindefürsorge beweist mit solchen verwerflichen Praktiken, daß er mit seinem Anteil zu Ende ist. Er kann die beidseitigen Waldarbeiter, die sich in seine Pfawche verlaufen haben, nur halten, indem er mit den Arbeitgebern gemeinsame Sache macht.

Christliche Kampfesweise.

Im Jahre 1907 hatte die Ortsverwaltung K. B. L. in des Deutschen Transportarbeiterverbandes ein Flugblatt herausgegeben, das von dem Kollegen Kiel, dem Ingeestellten des Verbandes, unterzeichnet war. Im „Straßen- und Kleinbahn“, einer Zeitschrift der christlichen „Gewerkschaftsstimme“, erschien nun ein Artikel mit der Ueberschrift „Verleumdung“, worin der Inhalt des Flugblattes als elende Lüge und Verleumdung bezeichnet wurde. Vor dem Kölner Schöffengericht hatte sich jetzt der Metzler W. C. S. aus Ulfhausenburg vom christlichen Hilfsarbeiterverbande wegen dieser Verleumdungen zu verantworten. Er wurde zu 80 Mk. Geldstrafe und zur Tragung sämtlicher Kosten verurteilt. Dem Kläger Kiel wurde außerdem die Publikationsbefugnis zu rufen.

Internationale Rundschau.

Die Lage in Südwales.

London, 19. März 1910.
 Im letzten Bericht wurde mitgeteilt, daß der südwalisische Bergarbeiterverband eine Konferenz der gesamten Grubendistrikte Großbritanniens zwecks Beratung der südwalisischen Frage beantragt hätte. Diese Konferenz ist letzte Woche in London abgehalten worden. Sie beschloß, die Vertreter der Bergarbeiterföderation Großbritanniens nach Südwales zu entsenden, um Vermittlungsversuche mit den dortigen Arbeitgebern anzubahnen. Gestern wurden darauf in Cardiff in Anwesenheit der Vertreter der britischen Föderation die abgebrachten Verhandlungen wieder aufgenommen. Die Vertreter der Bergarbeiter machten den Vorschlag, einen fünfjährigen Kontrakt abzuschließen, nach dem der Minimallohn auf 50 Prozent über der Lohnhöhe des Jahres 1879 bei einem Verkaufspreise von 14 Schilling und 6 Pence (14,75 Mk.) stehen soll. Dies wurde von den Vertretern der Werksbesitzern abgelehnt. Sie machten den Vorschlag, den bestehenden (dreißigprozentigen) Minimallohn beizubehalten, den entsprechenden Verkaufspreis aber von 11 Schilling und 10 Pence auf 13 Schilling und 6 Pence zu setzen. Die Verhandlungen haben zu keinem Resultat geführt und die Befürchtung, daß es zu einem das ganze große südwalisische Gebiet umfassenden Streik kommen wird, sind wohl begründet. Die Konferenz vertagte sich auf heute. Die heutigen Verhandlungen sollen die Entscheidung bringen. Die Beamten der Föderation sind der Ansicht, daß sich der Handelsminister im Interesse der Allgemeinheit einmischen sollte, was höchstwahrscheinlich auch geschehen wird.

Internationaler Bergarbeiterkongreß.

Zu dem in diesem Jahre stattfindenden internationalen Bergarbeiterkongreß beabsichtigt die deutsche Delegation folgende Anträge zu stellen:

1. Dieser Kongreß ist der Ansicht, daß die größtmögliche Sicherheit in den Gruben nur herbeigeführt werden kann durch von den Arbeitern gewählte und vom Staate besoldete Grubenkontrollanten. Diese müssen das Recht haben, so oft sie wollen oder so oft es die Arbeiter verlangen, die Gruben zu inspizieren.
2. Dieser Kongreß ist der Ansicht, daß die Schichtzeit für alle in der Bergwerksindustrie beschäftigten Arbeiter, über und unter Tage, gesetzlich auf acht Stunden inkl. Ein- und Ausfahrt zu reduzieren ist. Vor besonders heißen und nassen Orten ist diese Schichtzeit auf höchstens sechs Stunden zu bemessen.
3. Dieser Kongreß ist der Ansicht, daß die Lohnfrage in der Bergwerksindustrie am besten durch Abschluß von Tarifverträgen zwischen den Unternehmern und Arbeitern geregelt werden kann.
4. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist in der Bergwerksindustrie überhaupt gesetzlich zu verbieten, ebenso die unterirdische Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren.
5. In allen Staaten ist dahin zu wirken, daß die Frauenarbeit in den Bergwerken durch das Gesetz verboten wird.
6. Der Kongreß fordert im Wege der Gesetzgebung für die durch Unfall oder durch allgemeine Krankheitsursachen erwerbsunfähig gewordenen Bergarbeiter eine auskömmliche Rente. Den Hinterbliebenen der verstorbenen Bergarbeiter ist ebenfalls eine zum Leben ausreichende Rente zu gewähren. Während der Dauer der Krankheit ist eine ausreichende Unterstützung der Erkranken und deren Familien zu zahlen.
7. Dieser Kongreß ist der Ansicht, daß die Korrespondenz zwischen dem internationalen Sekretariat und den Nationalsekretären besser ausgebaut werden muß und daß öftere Zusammenkünfte des internationalen Komitees zu empfehlen sind.
8. Der internationale Bergarbeiterkongreß findet regelmäßig alle zwei Jahre statt. Dessen wichtigste Ereignisse ein, wodurch die Bergarbeiterchaft betroffen wird, so ist es dem internationalen Komitee gestattet, einen außerordentlichen Kongreß einzuberufen.

„Il aumiro italiano leo.“ („Der italienische Streikbrecher war.“)

Wald wird es Wirklichkeit sein, das Wort, das Felis Quaglino, der Präsident der Federazione Edilizia (Maurer- und Bauhilfsarbeiterverband) in Turin aussprach: „Italienische Streikbrecher“ waren einmal.“ Mit Riesenschritten schreiten jetzt die italienischen Organisationen vorwärts und die Zeit kann noch kommen, vielleicht ist sie gar nicht ferne, wo wohl Deutsch, wie beim Gastfreier in Mailand, den deutschen Namen in Italien schänden, aber die deutschen Unternehmer vergebens in Italien Streikbrecher suchen. Besonders die Organisation der Maurer (Sa Federazione Edilizia) unter der bewährten Leitung Quaglinos kann wirklich darauf Anspruch machen, das Leben der italienischen Bauarbeiter gebessert zu haben. Mit Stolz kann er und seine Mitarbeiter auf den Erfolg zehnjähriger ausdauernder Arbeit zurücksehen. Im Jahre 1899 waren nur 532 Bauarbeiter dem Verbands angegeschlossen, beim Jahres-schluß 1909 waren es 43 220. Die Einnahmen betrugen im Jahre 1899 1164 Lire, dagegen 1909 113 697,88 Lire. Zur Besserung der Arbeiterlage, Streiks usw. wurden im Jahre 1909 ausgegeben 76 647,51 Lire gegen 280 Lire im Jahre 1900. Vom Jahre 1900 bis 1909 waren 362 Streiks, davon waren erfolgreich 344. Außerdem wurden 256 Bewegungen durchgeführt, welche ohne Streik Verbesserungen brachten. Durch diese Bewegungen wurde die Arbeitszeit vermindert um 3 225 270 Stunden und ein Mehrlohn von 5 381 320 Lire erreicht und zwar ohne Arbeitsniederlegung. Durch Streik Verminde rung der Arbeitszeit um 4 880 000 Stunden und eine Lohnerhöhung von 9 758 089 Lire. Aus diesen Ziffern ist zu ersehen, daß Dank dieses Verbandes die italienischen Bauarbeiter ihre Lage bedeutend gebessert haben.
 Vom 19. bis 23. März fand der Kongreß dieses Verbandes statt und ist es wohl sicher, daß auch die Erhöhung der Beiträge angenommen wurde und der Verband dadurch immer mehr Mittel erhält, um die Nutzenstiftenden zu gewinnen. Am Kongreß nahmen teil Polat, Wömelburg, Knoll, sowie Wilmann, vom Bergarbeiterverband, um darüber zu beraten, auf welche Art es am besten gelingen kann, die in Deutschland eingewanderten italienischen Arbeiter für die Arbeiterbewegung zu gewinnen. Mäße der Kongreß allen Erwartungen entsprechen zum besten der Arbeiterchaft.

Knappschäftliches.

Infolge Denunziation zum Trunkenbold erklärt und Krankengeldzahlung verweigert.

Wollte der Knappschäftsverein mit seinem Strafantrag gegen die Bergarbeiter-Zeitung abgemildert ist, ist es leider nicht vorzuziehen, die Geschäftspraktiken des Knappschäftsvereins an Gerichtsstelle und gründlich aufdecken zu können. Wir müssen also weiter durch die Zeitung besonders traffe Fälle der Öffentlichkeit unterbreiten. Nachstehender Fall ist ein Schulbeispiel dafür, wie im Knappschäftsverein die Mitglieder sich ihre Rechte erklären müssen.

Der Bergmann U. aus Werne bei Bochum litt seit 18 Jahren an Rheumatismus und hatte wegen dieser Krankheit auch schon wiederholt feiern müssen. Beständig nahm er sich am 20. Februar 1909 einen Krankenchein und feierte bis zum 1. Mai desselben Jahres, also 2 1/2 Monate lang. Der behandelnde Mediziner Herr Dr. Rueder beschleunigte dem Manne aus für die ganze Krankheitszeit Arbeitsunfähigkeit. Das Krankengeld hatte der Mann für die Zeit bis zum 8. April ausstandslos erhalten. Als er aber auch das Krankengeld für die Zeit vom 8. April bis 1. Mai erheben wollte, wurde der Krankenchein festgehalten und ihm bedeutet, daß die Sache erst untersucht werden mußte. Was lag vor? Der Kranke hatte in einem Strafprozeß gegen Nachbarn als Belastungszeuge fungiert und diese vorläufig während der Krankheit die Ablehnung einer Anzeige an den Knappschäftsverein, wonach der Kranke der Trunkenheit, des häufigen Wirtshausbesuchs und der Teilnahme an Festlichkeiten beschuldigt wurde. Infolge dieses Briefes wurde der Kranke zum Oberarzt Dr. Wegsch bestellt und dieser fand nun am 22. April auch eine Krankheit, die dem Inhalt des denunziatorischen Briefes entsprach. Herr Dr. Wegsch gutachtete

„daß sich bei dem Genannten Zeichen chronischen Alkoholmißbrauchs vorfinden und daß die bestehenden Schmerzen wahrscheinlich eine Folge von Alkoholmißbrauch seien.“

Nun hatte der Knappschäftsverein zwei Waffen zur Abschaffung des Krankengeldanspruches. Erstens die Angabe des Denunzianten, daß der Mann ein Trunkenbold sei und das Urteil des Oberarztes, daß auch die Krankheit eine Folge von Trunkenheit sei. Gestützt auf diese „Beweise“ wurde dann dem Manne das Krankengeld durch Weisheit verweigert.

In seiner gegen die Krankengeldverweigerung eingereichten Beschwerde legte der Beschwerdeführer die Ursache der Entlassung des Angeklagten ausfindig und sprach die Vermutung aus, daß der Inhalt des Briefes den Oberarzt bei der Abgabe des ungünstigen Gutachtens beeinflusst haben könne. Auch berief er sich auf die Mitteilung des Medizinerarztes, welcher Arbeitsunfähigkeit wegen Rheumatismus bescheinigt habe und weitere Auskunft geben könne. Was nun folgte, kennzeichnet die Geschäftspraktiken des Knappschäftsvereins in beifolgender Weise. Derselben Medizinerarzt, der den Mann wegen Rheumatismus für krank erklärt hatte, wurden vier Monate später die Akten mit folgendem Schreiben wieder zugelandt:

„An den Knappschäftsarzt Herrn Dr. Rueder zu Werne, mit dem Ersuchen, um Aufhebung zu der Beschwerdeschrift des Adam vom 12. Juni 1909. Ist die bei dem Manne bestehende Gewerbsunfähigkeit Ihrer Ansicht nach die Folge von Trunksüchtigkeit? Wir nehmen auf die Aufhebungen des Herrn Dr. Wegsch vom 22. April und 7. Mai Bezug. Wir ersuchen um sofortige Erledigung. Die Verwaltung des Allgemeinen Knappschäftsvereins. J. A. gez. Utermann.“

Bei diesem Knappschäftsbriefen muß der von uns fettgedruckte Satz besonders beachtet werden. Herr Dr. Wegsch ist Oberarzt und Dr. Rueder Medizinerarzt. Milde ausgedrückt, der Knappschäftsverein hat dem Dr. Rueder diesen Satz doch nicht „umsonst“ hineingeschrieben? Wir nehmen auf die Aufhebungen des Herrn Dr. Wegsch vom 22. April und 7. Mai Bezug. Wir ersuchen um sofortige Erledigung. Die Verwaltung des Allgemeinen Knappschäftsvereins. J. A. gez. Utermann.“

Bei diesem Knappschäftsbriefen muß der von uns fettgedruckte Satz besonders beachtet werden. Herr Dr. Wegsch ist Oberarzt und Dr. Rueder Medizinerarzt. Milde ausgedrückt, der Knappschäftsverein hat dem Dr. Rueder diesen Satz doch nicht „umsonst“ hineingeschrieben? Herr Dr. Rueder hat sich denn auch die auf Trunksüchtigkeit lautende Beachtung des Oberarztes recht gut angesehen. Er schrieb zurück:

„Die rheumatischen Beschwerden sind zum Teil sicher auf den übermäßigen Schnapsgenuß zurückzuführen. Die Angaben des U., daß er „nur äußerst selten trinke“ entsprechen nicht der Wahrheit. gez. Dr. Rueder.“

Nun hatte der Knappschäftsverein sogar zwei Ärzte, die Trunksüchtigkeit „konstatieren.“ Dazu noch einen Bericht des Oberärztes. Wie der Oberärzte berichtete, ist nicht minder interessant, wie die Mitteilung der Knappschäftsärzte. In dem Bericht heißt es:

„Die Eheleute G. wollen ihre Aussage eidlich erklären. G. hat U. selbst zweimal während seiner Krankheitszeit in der Wirtschaft angetroffen, auch hat U. nach G. seiner Angabe während seiner Krankheit das Festfest mitgefeiert. Die Frau des G. gibt an, daß die Angaben des G. betreffs des Saufens auf Wahrheit beruhen. Den Vorlesern wie der Polizei ist U. als Trinker bekannt, sowie den Begebenheiten.“

Nach meiner Ansicht wird Obiges wohl genügen.“ Der Schreiber des letzten Satzes ist der Oberälteste Portmann aus Weimar, dessen Namen der Knappschäftsverein in den Abschriften merkwürdigerweise nicht nannte. Erst aus der Zeugnennennung war der Berichtschreiber zu ermitteln. Auf Grund dieser „Beweise“ wies dann das Oberbergamt die Beschwerde des Kameraden ab. Der Mann wandte sich klagend an das Amtsgericht. Bei der von dem Gericht angeordneten eidlichen Zeugenvernehmung, zu der nicht weniger als 13 Zeugen erschienen waren, brach dann das ganze Kartenhaus der Behauptungen über vorliegende Trunksüchtigkeit zerbröckelnd zusammen, daß der Knappschäftsverein auch mit den Gutachten seiner Ärzte nicht mehr operierte, das Urteil gar nicht abwartete, sondern dem Kameraden folgendes Schreiben durch seine Rechtsanwältin zustellen ließ:

„Wir teilen Ihnen mit, daß der Knappschäftsverein Ihren Krankengeldanspruch anerkannt hat und in einigen Tagen Zahlung leisten wird. Die Klage kann zurückgenommen werden. gez. Dr. Mummendorf und Pean.“

Der Kamerad hat inzwischen sein Geld schon erhalten. Der Knappschäftsverein hat aber dazu noch die ganz erheblichen Prozeßkosten zu zahlen. Das alles hätte der Verein sich sparen können, wenn er den Angaben des denunziatorischen Briefes weniger Bedeutung beigelegt hätte. H. A.

Arbeiter-schädigende Takteilen im Allgemeinen Knappschäftsverein.

Am 25. Juli 1909 fand bei Wirt Müller, Welfenkirchen II, Essenerstraße eine Vereinsfestlichkeit statt. Des Nachts hatten sich auch einige Welfenkirchener Bombys eingeschlichen, die dann auch, wie immer, Streit angingen. Der Wirt wurde schließlich von diesen hinter der Hecke so bedrängt, daß er zum Revolver griff und schoß. Die Kugel verfehlte jedoch ihr Ziel und traf den an dem Streit unbeteiligten, in der Wirtschaften evangelischen Krankenhause und bin zurzeit noch arbeitsunfähig. Da schuldhafte Beteiligung meinerseits nicht vorliegt, beantrage ich Zahlung des Krankengeldes eventuell Zustellung eines beschwerdefähigen Bescheides.

Hierauf ging dem St. unter Datum 10. November folgender Bescheid zu: „Wir können Ihnen erst dann Krankengeld zahlen, wenn die gerichtlichen Verhandlungen ergeben, daß Sie sich ohne Ihr Verschulden die Verletzungen, an deren Folgen Sie vom 25. Juli bis 9. Oktober 1909 erwerbsunfähig waren, zugezogen haben. Wir geben Ihnen anheim, Strafanzeige zu erstatten und nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens das Strafsaktenzeichen oder Abschrift des Urteils einzureichen.“

Die Verwaltung des Allgemeinen Knappschäftsvereins. (Unterchrift.) Eine Strafanzeige gegen den Wirt war jedoch in diesem Falle, wie auch die Knappschäftsverwaltung einsehen mußte, zwecklos, weil der Wirt in Notwehr gehandelt, sich also gar nicht strafbar gemacht hatte. Auf die gegen diesen Bescheid beim Oberbergamt eingelegte Beschwerde hat die Knappschäftsverwaltung ihren Bescheid wie schon angegeben begründet. In der hierauf eingereichten Gegenschrift wurde betont, daß der Knappschäftsverein die schuldhafte Beteiligung nachweisen müsse, wenn er die Zahlung des Krankengeldes verweigere. Die Beweislast des Unbeteiligtheits fällt also dem St. nicht zu.

Untern 16. Februar 1910 ging dem St. vom Oberbergamt folgender Bescheid zu:

„Auf Ihre Beschwerde haben wir den Vorstand des Allgemeinen Knappschäftsvereins zu einer Klärung veranlaßt. Umstehend erhalten Sie Abschrift des erstatteten Berichtes und betrachten Sie die Sache als erledigt.“

Der Bericht des Knappschäftsvereins lautet:

„Auf Grund nochmaliger Prüfung haben wir dem Beschwerdeführer Krankengeld zuerkannt. Unserem Finanzbureau zu Welfenkirchen haben wir Anweisung erteilt, das Krankengeld sofort abzusenden. Hierdurch ist die Angelegenheit erledigt.“

Die Verwaltung des Allgemeinen Knappschäftsvereins. J. A. gez. Heilmann.“

Der Knappschäftsverein ließ es also auf eine Entschuldigung nicht ankommen und schaltete. Aber warum den Mitgliedern solche Schmerzerlebnisse machen? Die Knappschäftsverwaltung weiß so gut wie wir, daß sie in solchen Fällen den Nachweiser der schuldhaften Beteiligung führen muß, aber trotzdem verlangt sie Strafanzeige und Nachweis der Inschuld durch Gerichtsurteil von St. Die Inschuld des St. konnte sie auch in diesem Falle sehr leicht feststellen, aber man bequemt sich erst dazu, nachdem Beschwerden erhoben war. Man denke, welche Folgen es für einen Arbeiter und seine Familie haben kann, wenn man ihn über ein halbes Jahr auf sein Krankengeld warten läßt. Wahrscheinlich glaubt man beim Allgemeinen Knappschäftsverein, die Bergarbeiter seien bei ihrem „großen“ Verdienst alle Rentiers geworden und könnten in solchen Fällen ruhig abwarten, bis es den Herren gefällig ist.

Sitzung der Ältesten des Kommmissionsbezirks Bochum.

In der am 20. März 1910 stattgefundenen Quartalsitzung der Ältesten der Kommission Bochum schloß ohne Entschuldigung S. o. d. Schreul und Otter. Entschuldigt waren Kloth, Schulte und Wum. Es wurde beschlossen, Protest beim Allgemeinen Knappschäftsverein zu erheben gegen das Bombyschreiben, wodurch die Ältesten aufgebodet werden, eine stärkere Kontrolle über die krankleidenden Mitglieder zu üben; die Ältesten erklärten darin einen ungerechten Vorwurf, weil sie doch nicht berechtigt sind, die Gewerbsunfähigkeit der Mitglieder festzustellen, sondern diese Sache der Ärzte sei. Ferner wurde beschlossen, durch die Verbandssetzung die Invaliden vor der Person zu warnen, welche umher geht und das Geld von ihnen verlangt unter der Vorgabe, er wolle einen Prozeß gegen den Allgemeinen Knappschäftsverein führen, wegen der zu wenig gezahlten Vergütungswaldenrente an Invaliden, die vor 1908 Knappschäfts- und Reichsinvaliden waren. In dieser Frage sind schon Entscheidungen getroffen worden und zwar zugunsten der In Frage kommenden Invaliden. Die Sache hat also keine Aussicht auf Erfolg, die Invaliden können dabei nur ihr Geld los werden. Das scheint auch nur der Zweck der Leistung zu sein.

Der Kampf in der Knappschäfts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen.

In unserem Artikel in Nummer 12 wird am Schlusse gesagt: „Auf die übrigen Abänderungsanträge der Statutkommission wollen wir heute nicht eingehen, sondern darauf zurückkommen, wenn die Statutkommission ihre Arbeiten endgültig erledigt hat.“ Die Kommission hat nun in ihrer Sitzung am 12. März ihre Arbeiten beendet und wir können nach Einsichtnahme in das Protokoll nur sagen: es ist nichts vernünftiges dabei heraus gekommen. Nachstehend geben wir das Protokoll wörtlich wieder:

Freiberg, den 12. März 1910.

Heute Vormittag 1/11 Uhr setzten die seitlich angeführten Herren Kommissionsmitglieder die Vorberatung eines neuen Statuts für die Allgemeine Knappschäfts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen im Verwaltungsgebäude der Kasse hier, Humboldtstraße 18, fort.

Der Vorsitzende, Herr Scheibner, eröffnete die Kommissions-Sitzung und gab bekannt, daß das Kommissionsmitglied Herr Hoffmann sein Fernbleiben von der heutigen Sitzung telegraphisch entschuldigt habe.

Man trat nun in die Weiterberatung des Statutenentwurfs ein. Der Herr Vorsitzende stellte zunächst die Frage: Sind Sie damit einverstanden, daß wir die bisher gefassten Beschlüsse zusammenstellen und der Generalversammlung vorlegen? Herr Hoffmann sprach dafür. Hierauf ging man zu einer zweiten Lesung des Statutenentwurfs und der zu demselben gefassten Beschlüsse über.

Der Vorsitzende fragte zunächst, ob die Vertreter der Arbeiter auf ihrem Eventualantrag zu § 11 stehen bleiben oder ob sie dazu etwas vorzubringen hätten.

Die Arbeitervertreter ließen die Unterscheidung von Beamten und Arbeitern in ihrem Antrag zu § 11 fallen.

Des weiteren wurde beschlossen, daß für die weiblichen Mitglieder eine besondere Klasse gebildet werden soll. Für die männlichen Mitglieder sollen zwei Klassen gebildet werden. Ferner erklärten die Arbeitervertreter, daß der Klasse I alle männlichen Mitglieder der zeitlichen Mitgliederklassen I bis III angehören sollen. Herr Richter teilte aber mit, daß die Ergbeleute des Schneeberger Reviers in die niedrigste Klasse kommen wollen. Weiderters besteht Einverständnis über die Höhe der Beiträge von 70 und 90 Pfg. für die zu bildenden Klassen I und II.

An die für die Bemessung des Invalidentgeldes vorgeschlagene versicherungsmäßige Skala knüpfte sich eine längere Debatte, an der sich die meisten der anwesenden Herren beteiligten. Die Arbeitervertreter lehnten die vorgeschlagene Skala ab. Dieselben wünschen eine Stafflung nach dem Dienstalter; sie wünschen ferner einen vollständigen Ausgleich der Steigerungen unter Beibehaltung der Grundbeträge und wollen, daß die zukünftigen Invalidentgelder nicht niedriger als die zeitlichen sein sollen und daß bei Eintritt von reichsgefeglierten Invalidenten zu diesen Berufsinvalidengeldern auch noch die volle reichsgefeglierte Invalidentrente hinzugewährt werden soll. Herr Hoffmann erklärte es für zwecklos, hierüber Rechnungen anzustellen, da die Arbeitgeber in keinem Falle höheren Beiträgen als 70 und 90 Pfg. zustimmen werden. Hiernach gelangten die in der Anlage A zu diesem Protokoll enthaltenen Punkte einzeln zur Besprechung. Dabei wurde bestimmt:

Punkt 2 der Anlage soll wegfallen.

Zu Punkt 12 erklärten die Vertreter der Arbeitnehmer sich einverstanden mit jedem Beitrag, der zur Deckung der zukünftigen Leistungen erforderlich ist.

Ferner lag noch für die heutige Sitzung ein Ergänzungsantrag zu § 35 des Statutenentwurfs vor. Derselbe war den Herren Kommissionsmitgliedern vor einiger Zeit zugesendet worden und ist diesem Protokoll als Anlage B angefügt. Nach Besprechung dieses Antrages wurde derselbe mit einigen redaktionellen Änderungen angenommen.

Endlich wurde bestimmt, daß der Statutenentwurf unter Berücksichtigung der in der Kommission gefassten Beschlüsse und gestellten Anträge aufgestellt und der Generalversammlung vorgelegt werden soll.

Die Überarbeitung der Generalversammlung bleibt dem Vorsitzenden überlassen.

Vorstehendes Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und nach Schluß der Sitzung vollzogen.

Nachrichtlich G. Scheibner. E. Ariege. G. Schreiber. J. Matthias.“

Mißstände auf den Gruben. Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Sehe Alma. Dieser Brief schreit sich eine ständige Rubrik in der Bergarbeiter-Zeitung sichern zu wollen. Was es vor wenigen Monaten das Revier des Steigers Krebber, welches einer Kritik unterzogen wurde, so müßten wir uns diesmal mit der Person dieses Herrn beschäftigen. Unsere letzte Kritik war von gutem Erfolg, denn der gerügte chronische Holzangel wurde sofort abgeändert. Doch nehmen wir das Verhalten des genannten Herrn etwas unter die Lupe. Die Kumpels haben einfach sich abrüffeln zu lassen, zu schufen und den Mund zu halten. Bei jeder Gelegenheit wettert Herr Krebber über die geringe Leistung, dabei steht das Bedinge so niedrig, daß bei allem Schuften wahre Hungerlöhne herauskommen. Daß bei einer derartigen Behandlung nur böses Blut erzeugt wird, ist klar, die Kameraden sehen ihre traurige Lage denn auch ein und ziehen ihre Konsequenzen daraus. Der Verwaltung scheint es nicht besonders angenehm zu sein, daß wir die Mißstände der Verantwortlichkeit unterbreiten, aber das wird uns nicht abhalten, immer wieder auf derartige Fälle hinzuweisen, um dadurch Besserung zu schaffen.

Sehe Konstantin. (Verlichtung.) Es ist unrichtig, daß auf Sehe Konstantin (Schacht I und II) Unpünktlichkeit bei der Seilfahrt herrscht. Es ist gleichfalls unrichtig, daß beim Schichtwechsel die vollen und leeren Wagen den Weg zum Schachte verpacken; sämtliche Arbeiter können jeberzeit, ohne die Wagen überlasten zu müssen, zum Schachte gelangen. Ferner ist unrichtig, daß die elektrische Stromleitung zu spät ausgeschaltet wird, so daß die Arbeiter nicht früh genug zum Schachte kommen können. Ueber schlechte Beschaffenheit des Berges sind bisher noch keine Beschwerden vorgebracht. Gewissermaßen ver. Konstantin der Große. Wie per. — Schrämm! Alles ist unwahr; unter Verwahrung man ist demnach ein Schwindler, der sich seine Behauptungen aus den Fingern gelogen hat. Hoffentlich äußert er sich hierzu.

Deutscher Kaiser III. Die Abneigung sind hier recht niedrig, sind doch am letzten Sonntag Hauerlöhne von 4,17 Mark pro Schicht ausbezahlt worden. Das liegt an den niedrigen Bedingen; der Betriebsführer erklärt einfach: „Was Ihr verdient, wird ausbezahlt.“ Ein Hauer, der 25 Schichten verfahren hätte, erhielt überhaupt keinen Lohn mehr, sondern blieb noch 6 Mark Rest. Als er sich am anderen Tage einen Vorstoß von 20 Mark erbat, erklärte ihm der Betriebsführer: „Weshalb ist erst Sonntag gewesen und heute wollen Sie schon wieder Vorstoß haben? Schließliche kommen Sie nächsten Monat wieder.“ Dabei wußte der Betriebsführer sehr gut, daß die Leute auf die Bedinge nicht verdienen konnten. Ledhafte Klagen werden geführt über den Steiger R. Dieser sagte zu Arbeitern, die einen Lohn machen, als die Kohle etwas looderer erliegen: „Wenn ihr heute keine fünf Meter herausmacht, lag ich euch alle zum Teufel; wenn ihr aber fünf Meter herausmacht, erhaltet ihr nach der Ausfahrt einen Viter Schnaps.“ Einem Wehrhauer sagte er: „Mit Ihrer großen Schnauze werden Sie nicht weit kommen.“ Mit solchen Mitteln soll wohl das gute Einvernehmen gefördert werden?

Offener Bergarbeiterverein Düntz Wilhelm (Schacht Wolfshau). Auf obiger Schachtanlage bestehen Mißstände, die zu einer Kritik geradezu herausfordern, und es ist erstaunlich, mit welcher Ruhe und Geduld seitens der Belegschaft diese Zustände ertragen werden, noch verumwerdlicher aber ist es, daß seitens des Aufsichtes keine Schritte unternommen werden, damit eine Veränderung der Verhältnisse eintritt. Den meisten Grund zur Unzufriedenheit bietet die Wackelkane. Es dürfte schwer fallen, innerhalb des Ruhrreviers eine zweite Kanne aufzutreiben, welche sich in bezug auf Unzulänglichkeit des Baues, als auch in punkto Unsauberkeit mit der obigen messen könnte. Es besteht hier noch das veraltete Schranksystem, und das dieses allein schon nicht geeignet ist, fördert im Sinne der Reinlichkeit zu wirken, muß von jedem Kenner der Verhältnisse ohne weiteres zugegeben werden. Auch ist es beim Schranksystem den Arbeitern nicht möglich, ihre maßgeschwittenen Grubenkleider zu trocknen und müssen dieselben wieder in dem Zustande angezogen werden, wie sie vor der vorhergehenden Schicht waren, daß dieses zur Erhaltung der Gesundheit nicht beiträgt, ist erklärlich. Nun heißt es zwar, es solle an Stelle der alten Verweilung eine neue Kanne gebaut werden, aber darüber verziehen noch Jahre. Wir meinen, bei etwas gutem Willen seitens der Verwaltung müßte es möglich sein, Veränderung zu schaffen, die Maßgabe kann nicht entscheidend sein, denn für eine neue Beamtenkane, Weidestühle usw. was es möglich, Platz zu schaffen. Freilich müßten die alten Gebäude fallen, um Platz zu schaffen für die Vergrößerung des Direktorgartens. Weiter wird Klage geführt über die Handhabung der Seilfahrtsordnung. Des Morgens müssen die Arbeiter 10 Minuten vor 6 Uhr ihre Beschränkte genommen haben. Dagegen ist an sich nicht einzuwenden, denn Pünktlichkeit muß sein im Interesse des Betriebes. Des Mittags aber wird die Kohlenförderung bis zur letzten Minute ausgemittelt, es ist mindestens täglich fünf Minuten über 2 Uhr, bevor der erste Korb zu Tage kommt. Bei der Kohlenförderung von der sechsten Sohle ist es noch schlimmer, hier schwankt die „Meherförderung“ immer zwischen 5—10 Minuten. Verreckt man diese unfreiwillige Schichtverlängerung mal für ein ganzes Jahr, so kommt eine stattliche Anzahl Ueberleideten heraus, für die die Arbeiter keine Entschädigung erhalten. Weiter ist es direkt gesetzwidrig, daß die Leute, die mit der Hauptförderung nach der dritten Sohle fahren, auf offenem Korbe befördert werden, und das geschieht, obwohl ein Beamter täglich die Aussicht hat. Vielleicht bedarf es nur dieses Hinweises, daß das Gerüchte befestigt wird. Es herrscht weiter unter der Belegschaft starke Erbitterung über das rigorose Strafregime, wie es hier gelibt wird. Bei der geringsten Kleinigkeit wird bestraft. Es dürfte auf keiner Bede üblich sein, daß die Arbeiter, die sich des Morgens ein paar Minuten verschlafen, aber doch noch zur Seilfahrt zugelassen werden, mit 50 Pfg. bestraft werden. Aber hier bringt man das fertig und auch noch mehr. Ging doch vor einiger Zeit ein Strafzettel an schwarzen Brett folgenden Inhalts: „Herr Betriebsführer! Folgende Leute sind zu spät gekommen und müssen bestraft werden.“ Es folgten dann eine Anzahl Namen und unterzeichnet war der Titel mit dem Namen des Markenkontrollurs Randaus. Daß seitens des Betriebsführers dieses Vorgehen gutgeheißen wurde, hätten wir nicht erwartet. Wenn seitens der Steiger den Zuspätkommenen die Aufsicht gestattet wurde, so lag für den Markenkontrollur doch keine Ursache vor, die Leute dem Betriebsführer zu melden. Welcher Hochachtung sich der Chef der Markenbude unter der Belegschaft erfreut, wollen wir ihm nicht verargen, aber das Sprichwort von Denunzianten und sonstigen Schmeichelwörtern hat seine Helendat doch allenthalben ausgeübt. Ueberhaupt muß ein solches Vorgehen bei jedem Menschen nur Bedauern erwecken. Auch das Ueberleidetenwesen steht hier in hoher Blüte, trotz Feierschichten. Darin liegt ja auch das Unsinntige, daß ein Teil der Belegschaft gezwungen ist zu feiern und der andere Teil macht Ueberleideten, nur werden sie aber dort gemacht, wo die Festhaltungskosten am niedrigsten sind. Ein vernünftiger Arbeiter sollte sich dazu schon im Interesse der Allgemeinheit nicht gebrauchen lassen. Es wäre hier für den Arbeiterausbau ein reiches Tätigkeitsfeld. Er will aber aufeinander nicht sehen, vielleicht denkt er auch, daß sein Festhalten bei den kommenden Sicherheitsmännern sein Ende erreicht. Wie es auch sei. Es ist Sache der Belegschaftsmitglieder selbst, dafür zu sorgen, daß hier Remedur eintritt und das kann nur geschehen durch Stärkung der Organisation.

Sehe Graf Schwerin. Wenn man aus der Wackelkane die Treppe zum Schachte herauf geht, so entsetzt manchmal ein großes Gebänge. Es hängt nämlich dicht an der Treppe der Strakfanten und so sind die Kameraden jedesmal gespannt, ob nicht der eine oder der andere von der Kameradenschaft in diesem Rasten hängt, denn bestraft wird sehr viel. Ein Hauer wurde im Monat Februar zweimal wegen willkürlichen Feiern jedesmal mit 2 Mk. bestraft. Das erstmal ließ sich der Kamerad durch seinen Kumpel abmelden und das zweitemal nahm sich der Betroffene einen Krankenchein. Als der Kamerad die Arbeit wieder aufnahm und den Steiger auf die Bestrafung aufmerksam machte, erklärte dieser ihm: „Ich weiß nichts davon, gehen Sie nach dem Betriebsführer.“ Der Kamerad ging dann auch zum Betriebsführer hin; hier kam er aber an die richtige Adresse. Dieser erklärte: „Gehen Sie nur, Sie bekommen die Strafe nicht wieder.“ Eine weitere Bestrafung wurde verhängt wegen ungenügender Leistung. Der Betroffene ist am 1. März auf einer anderen Bede angefangen, am 2. März aber noch mit 2 Mk. bestraft. Ein dritter Kamerad wurde zweimal wegen ungenügendem Verbauen bestraft, jedesmal mit 2 Mk., trotzdem es an Holz fehlte. Diese Bestrafungen gehen vom Steiger E. aus. Es ist vorgekommen, daß zwei bis acht Tage kein Holz da war, das weiß E. ganz genau. Daß hier Holzangel herrscht, beweist ein Fall, wo der Aufsicht in Begleitung des Betriebsführers Stenger in Höhe Sonnenschein kam. Es fehlte damals vor jeder Arbeit Holz. Duzende von Füllern bedarftiger Bestrafungen könnte man von diesem Mütt anführen. Es werden Kameraden mit 9 bis 10 Mark in einem Monat bestraft und noch höher. Ein Hauer wurde in einem Monat mit 10,50 Mk. bestraft, neun Mark wurden ihm davon an Lohnstage abgehalten. Das Bedinge ist auf diesem Mütt vielfach so herunter gesetzt, daß es bei der größten Anstrengung nicht möglich ist, etwas herauszuschlagen. Auch scheint es, als wenn die Grubenverwaltung die Arbeitsordnung schlecht kennt. Die Bedinge werden zwischen Betriebsführer und Ortsältesten bei Belegung in mehreren Schichten mit dem Ortsältesten der Morgenschicht abgeschlossen, heißt es in der Arbeitsordnung. Auf Schmerin trifft das aber gemäßlich nicht zu. Hier wird das Bedinge auf der Steigerstube gemacht. Daß das den Tatsachen entspricht, beweist besonders ein Fall, wo Steiger E. in Höhe Sonnenschein kam und dem Ortsältesten einen Bedingelchein in die Hand drückte, ohne etwas zu sagen. Als der Hauer den Schein durchschau und sich mit dem Bedinge nicht einverstanden erklärte, ging der Steiger fort mit dem Bemerkten, das Bedinge steht hier einmal so. Feierschichten über Feierschichten gibt es hier. Im Februar wurden drei Schichten wegen Mangel an Abfah gezeiert. Durch diese schlechten Zustände, die auf diesem Mütt herrschen, ist auch der Belegschaftswchsel ein sehr großer.

Sehe Königsgrube. Auch auf dieser Bede steht das Feierschichtenwesen in höchster Blüte. Im Monat Februar wurden drei Schichten gefeiert und im März sind auch bereits zwei Feierschichten eingelegt worden. Es ist nur auffallend, daß immer eine Anzahl Leute da sind, die die Feierschichten nicht mitzumachen brauchen. Dieses ist besonders im Revier des Steigers G. der Fall. Dort sind einige

Rameradschaften, die sich an die Feiertage nicht zu halten...

Sehe Königgrube. (Verächtigung.) Die in einer Notiz...

Sehe Unter-Fritz. (Verächtigung.) Es ist nicht richtig...

Sehe Wienbachhahn. Im Winter des Steigers W., Flöz 10...

Königreich Sachsen.

Erzgebirgischer Verein, Tiefbauschacht. Obengenanntes Werk...

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Sehe Königin Luise bei Jahrgang best. in ihrem Steiger Leubner...

Sehe Königgrube. (Verächtigung.) Mit Bezug auf die...

das sie seit 5-8 Jahren überhaupt nicht gebraucht worden ist...

Schleifische Kohlen- und Gesteinwerke. (Verächtigung.) Es...

Süddeutschland und Reichslande.

Auf dem die Wendel-Schächten der Grube Schönecken in Rosseln...

Ein Schmähflugblatt gegen unseren Verband.

Zu dem neuesten Schmähflugblatt, auf welches wir schon in...

Die Verfasser und Verbreiter werden sich wegen dieses Pamphlets...

Es wird dem Vorstehenden Sachle der Vorwurf gemacht, daß er...

Die Tochter eines Mitgliedes, die bei uns beschäftigt ist, wird...

Es ist ferner nicht wahr, daß bei Anstellung von Beamten fünf...

Dieses Schiedsgerichtsverfahren ist in § 7 des Verbandsstatuts geregelt...

Zum Schluss sei noch bemerkt, daß der II. Vorstehende des christlichen...

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Kritikaster und Querulanten.

Beherzigenswerte Worte weiß das Organ des Arbeiterverbandes über...

Es gibt in der Gewerkschaftsbewegung eine recht eigenartige Sorte...

Also seine Beiträge zahlt so ein Gewerkschaftler ziemlich pünktlich...

Auch in fast jeder Versammlung ist dieser Gewerkschaftler. Hier...

Auch in der Werkstatt und in öffentlichen Lokalen sieht unser Freund...

Lieber Leser, merkt du was? Schau dich um und du wirst solche...

Auf solch eine Weise wird einer Gewerkschaft nie geholfen. Leute...

Darum, du wahrer Freund unserer guten Sache, habe acht auf die unerbundenen Kritiker und Mörder in den eigenen Reihen! Suche die schädigende Tendenz ihres Charakters zu entkräften, indem du ihnen freis und liberaler wirksam und energisch entgegentrittst und ihnen das Schädliche ihrer Handlungsweise vorhältst.

Vertreter aber nicht! Ich meine nicht, daß jeder Kritik gegen unsere Verbandsinstitutionen die Spitze geboten werden soll! Das wäre schädlich und auch gefährlich für unsere weitere Fortentwicklung. Kritik in unseren Reihen ist notwendig. Und es wird sich bei jeder Klärung im Verband herausstellen, daß sie Gegner hat. Und wenn nun hier die Kritik einsetzt, so schadet das nichts. Die Kritik geschieht aber unvollständig, nur das Beste für die Organisation zu wollen! So entleert eine sachliche und fruchtbare Diskussion, die die Geister und Ansichten klärt, dem Wahren und Guten die Bahn ebnet und der Organisation zum größten Vorteil gereicht!

Und tritt weiter stets in Wort und Tat für deine Organisation ein! Sie ist unser einziger Hort gegen den Hebermut des Unternehmertums! Darum strebe für sie und agitiere für sie! Zeige stets ihre besten Seiten, richte die Lauen auf, tröste die Zagenden, richte den Zweifler in die Höhe! So wirst du am besten für deine Organisation wirken! Und das ist dann nicht nur dein Vorteil, es ist auch der Vorteil deiner gesamten Berufskollegen.

Und falls du — was ich allerdings nicht wünsche — zu der eingeangenen Artikels erwähnten Junge der übergebenen Kritiker und Querulanten gehören solltest, dann bezweige diese Zeiten. Gehe in dich und über strengere Selbstkritik! Gehe in dich und über strengere Selbstkritik! Gehe nicht achlos an diesen Zeiten vorüber! Sie sind geschrieben in deinem Interesse und damit auch im Interesse unserer Gesamtorganisation! Also bessere dich und handle zukünftig so, wie hier in den letzten Absätzen angedeutet wurde! Das gereicht dir zur Ehre und zum größten Vorteil und nicht zuletzt auch deiner Organisation und der gesamten Arbeiterbewegung.

Knappschäftsstellenwahlen.

Am 27. April finden Wahlen statt in folgenden Sprengeln:

Sprengel 137a. Von der Stadt Essen: Altenessenerstraße, gerade Nummern 2-100, Weisinger, Vuchstr. gerade Nr., Freiheiter, gerade Nr., Gertrudstr., Hermannsplatz, Hermannstr., gerade Nr. 2-40, ungerade Nr. 1-30, Bergstr., Holzstr., Louisenb., Ostermannstr., Peterstr., Schanhorststr., Stoppenberger- und Theodorstr.

Sprengel 130a. Von der Gemeinde Neillinghausen: Haupt- und Vredenerstraße, gerade Nr. bis zum Tunnel der Eisenbahn von Essen nach Werden, Mittelschneiderstr., ungerade Nr., Essenerstr. ger. Nr. bis zur Bauereistraße, Bauereistraße, gerade Nr., Hoffschneiderstr., gerade Nr. vom Veltrebrinkbach bis zur Ruhr, Steelerstr. bis Veltrebrinkbach mit Ausnahme des Hauses Nr. 2, Oberhofstr., nördliche Seite, Bahnhofs-, Stamp-, Stein-, Kurze, Hosenberg-, Stifr., Kloster-, Welfen-, Kreuz-, Weidenfeld-, Vlachhoff-, Marken-, Bergisch-Märkische-, Kapellen-, Mühlberg-, Ost-, Anna-, Kunst-, Friedr., Friedr., Kater- und Wehstr., Kaiserplatz und Kaufmannschr. gerade Nr. bis zur Hoffschneiderstr.

Gewählt wird in allen Sprengeln vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 4-7 Uhr.

Wahlberechtigt sind die in dem Wahlsprengel wohnhaften, volljährigen (21 Jahre alten), im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Mitglieder sowohl der Kranken- als auch der Pensionistenklasse. Wahlberechtigt sind also auch diejenigen Mitglieder, die lediglich der Krankenkasse angehören, desgleichen die Kaufleute und diejenigen Mitglieder, die wegen Vollendung eines Dienstalters von 2000 Beitragswochen von der weiteren Zahlung von Pensionistenbeiträgen befreit sind.

Die Wähler haben sich, um zur Wahl zugelassen zu werden, zur Eintragung in die von der Bezirksverwaltung aufzustellende Wählerliste bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl, das ist bis zum 13. April, anzumelden. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Gewählt wird, da die alte Wahlordnung wieder eingeführt ist, in jedem Sprengel ein Vertreter und ein Ersatzmann. Einmütig, welche mehr wie zwei Namen enthalten, sind ungültig. Wir ersuchen unsere Kameraden, sich bis zum 13. April in die Wählerliste eintragen zu lassen, damit keiner seines Wahlrechtes verlustig geht.

Unwahrscheinlichkeit im Kampf gegen den Verband.

Der „Bergarbeiter“, das Organ des Christlich-Christlichen Gewerkschaftsvereins, sowie der „Bergknappe“ bringen einen Bericht über eine am 13. März in Moers stattgefundene Belegschaftsversammlung. In dieser Versammlung soll die Verachtung der uns gegenüber stehenden Organisationen gepredigt worden sein. Es sei zum Vordruck aufgeführt worden! Wie stellen fest, daß am Mittwoch, den 23. März, weitere Belegschaftsversammlungen stattgefunden haben. In der Nachmittagsversammlung wurde der Schreiber der Notiz im „Bergarbeiter“ aufgefordert, nachzuweisen, wo die Versammlung einen parteipolitischen Charakter angenommen habe und wo gegen die anderen Verbände losgehört worden wäre. Die Notiz wurde unter großer Unruhe und lebhaften Zurufen auf den Kreisleser zur Verlesung gebracht. Einmütig erklärte man die Notiz als verlogen und unehelich. Der (vermutliche) Kreisleser zog es vor, inzwischen aus der Versammlung zu verduften. Ein Königreich für eine ehrliche Kampfbart!

Wie man im alten Verband mit der Wahrheit umspringt.

In seiner Nummer 11 bringt unter obiger Überschrift der „Bergknappe“ eine Notiz, welche eine Widerlegung unserer Angaben in Nr. 8 der „Bergarbeiter-Zeitung“ über die „Christliche“ Proselytenmacherie in Niederrhein darstellt. Demgegenüber wollen wir feststellen, daß der Artikel unserer Zeitung „Christliche Proselytenmacherie“ nicht durch und durch erlogen, sondern durch und durch wahr ist. Da heißt es im „Bergknappe“: „Das genannte Mitglied des Verbandes hatte sich im Monat Dezember 1909 freiwillig zum Hebertritt gemeldet.“ Wir stellen aber nochmals fest, daß der Kamerad schon bereits einige Monate vorher von einem Erzverbandsfresser, der, wenn er könnte, die ganzen Verbandskammeraden nach Sibirien verbannte, angepöbeln worden ist; selbiger hat sich wohl die Aufgabe gestellt, den Verband zu vernichten, was aber nicht gelingen wird. Es ist auch, wie in dem „Bergknappe“ behauptet wird, kein Vertrauensmann bei dem Kameraden gewesen, wohl aber ist ihm von mehreren Gewerkschaftsmitgliedern unsere Mitgliedskarte abgefordert worden. Dann heißt es weiter: „C, der selbst zu Hause war, nicht seine Frau, wie die hiesigen Genossen behaupten.“ Wer hat das behauptet? Gewiß der Gewerkschaftsagitor Brockmeier, der einige Tage nach dem Erscheinen unseres Artikels unseren Vertrauensmann anzwang. Selbiger erzählte da Sachen, die gar nicht in dem Artikel standen, worauf ihm unser Kamerad sagte, er solle sich doch den Artikel mal ordentlich ansehen, und übrigens sollten sie sich an die Unorganisierten wenden und unsere Mitglieder in Ruhe lassen, es hätten sich vorige Woche noch zwei Kameraden bei ihm beschwert wegen Belästigung durch Gewerkschaftsagitatoren. Darauf ging B. zu unserem Kassierer und sagte, L. hätte gelagt, er hätte ihm vorige Woche noch zwei Hebertritte geschickt. Da sieht man die Wahrheitsliebe der „Christen“. Auch sagte B., den Kameraden hätten sie schon eher haben können wie wir, der hätte sich schon dreimal zur Aufnahme bei ihnen gemeldet. Wir: die Frage, warum sie ihn denn nicht aufgenommen hätten, meinte er, der hätte sich ja noch einmal melden können. Sp lange braucht kein Unorganisierte bei uns zu warten, nach einmaliger Anmeldung werden die Kameraden sofort aufgenommen. Als der B. nichts anderes mehr wußte, meinte er, der Unfallfall der Knappschäftsstelle läge uns noch im Magen. Keineswegs, denn auf Bescheidandaturen verzichtet wir gern. Daß der Gewerkschaftskandidat Zeichenkandidat ist, dafür können wir Beweise erbringen, denn es ist von Seiten der Zeichenbeamten genug für den Gewerkschaftskandidaten agitiert worden, wenn auch im stillen. Das Sprichwort heißt: „Es ist nichts so fein gesponnen, es kommt doch an die Sonnen.“ Dies zur Steuer der Wahrheit.

Ein „christlicher“ Rechtschutz-Erfolg.

Dumm und frech sind die Leute am „Bergknappen“ und die Rechtschutzfabrikanten des „christlichen“ Gewerkschaftsvereins. In seiner Nr. 12 bringt der „Bergknappe“ folgende Notiz:

„Serné. Der Verbandsälteste Gued gab einem Bergmann, der Invalide geworden war, den Rat, bei dem Knappschäftsverein den Antrag zu stellen, ihn auch für die ersten 13 Wochen der Krankheitszeit die reichsgerichtliche Invalidenpension zu gewähren. Dieser Antrag wurde von der Verwaltung des Knappschäftsvereins abgelehnt. Dieses hätte sich Gued bei etwas Nachdenken auch sagen können.“

Hiermit soll offenbar zum Ausdruck gebracht werden, daß Kamerad Gued sich um Sachen bekümmert, von denen er nichts versteht, Leuten

Ratschläge erteilt, die zu nichts führen können. Die Sache liegt aber umgekehrt. Kamerad Gued hatte den betreffenden Kameraden ganz richtig beraten, und durch die unzureichbare „Schläue“ eines „christlichen“ Sekretärs ist er schwer geschädigt worden. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Das Mitglied des „christlichen“ Gewerkschaftsvereins Serné erlitt einen schweren Betriebsunfall, welcher für S. völlige Erblindung zur Folge hatte. Der Kamerad ist also dauernd erwerbsunfähig. Solchen Unfallverletzten steht aber während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall die reichsgerichtliche Invalidenrente zu. Vergl. Kommentar zu § 15 Z. 3. B. von Weidte-Follmann Biffer 6 Abs. 4; ferner Buch der Arbeiterversicherung von Funke u. Hertig 3. 100, Mann. e. Auch das Reichsversicherungsamt hat sich in seiner Rechtsprechung stets auf diesen Standpunkt gestellt. Siehe amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1894 Seite 170 und Arbeiter-Versicherung 1904 Seite 540 und 570. Wenn also die Verwaltung des Bochumer Knappschäftsvereins den Antrag auf Zahlung der Invalidenrente für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall auch zurückgewiesen hat, die Verurteilung gegen den ablehnenden Bescheid derselben oder eventuell der Nachurs wäre zweifellos erfolgreich gewesen. Das ist nun allerdings vorbed, die Berufungsfrist ist verstrichen, weil der „Rechtspraktikant“ des „christlichen“ Gewerkschaftsvereins, Walter, es ablehnte, die Berufung einzulegen. So geht es, selbst sind die „Christen“ zu dumm, um ihren Mitgliedern sachgemäß Rechtschutz zu erteilen und dann haben sie noch obendrein die Stirn, andere zu verhöhnen, die ihre Mitglieder durchaus richtig beraten. Die Mitglieder des Gewerkschaftsvereins haben aber den Schaden davon. Der in Frage stehende Kamerad ist durch die Unwissenheit des Herrn Walter um einen erheblichen Betrag geschädigt worden und mag sich von diesem seinen Schaden ersetzen lassen. Jamohl, ihr „Christenbrüder“, sachgemäß Rechtschutz zu erteilen, dazu gehört mehr, als „Erfolge“ zusammenzuschwindeln, dazu gehört vor allem Kenntnis der einschlägigen Gesetze. Wäge die vom „Bergknappen“ dem Kameraden Gued erteilte Mahnung zum Nachdenken vom „Bergknappen“ und den „christlichen“ Arbeiterssekretären nur selbst beherzigt und befolgt werden — d. h. wenn sie zum Denken überhaupt noch fähig sind — das wäre für die Gewerkschaftsmitglieder viel nützlicher, als ihnen blauen Dunst über angeblich erstreichte Erfolge vorzumachen.

Faule Grubenbeamte.

Eine sehr schlechte Meinung von den staatlich angestellten unteren Grubenbeamten hat die lgl. Bergbehörde und die nationalliberale Partei. Denn der Abgeordnete Macco führte bei der Beratung des Berggesetzes im Abgeordnetenhaus folgende aus:

„Dann kommen die Steiger und Obersteiger. Meine Herren, es war hochinteressant, daß in der Budgetkommission die Regierungsvorrede klipp und klar zugegeben haben, daß es ein Fehler gewesen sei, diese Beamtenkategorieen etatsmäßig anzustellen (Zustimmung bei den Nationalliberalen), daß es ein Fehler sei, daß diese Leute als Beamte auf ihren Posten sind und ein Teil von ihnen vielleicht froh ist, wenn er möglichst wenig zu tun und dabei einen höheren Posten hat. Die große Verantwortung für die Betriebsergebnisse, die in Privatwerken gerade auf diesen Leuten lastet, fällt hier weg und ich erachte es als einen Hauptgrund der mangelhaften wirtschaftlichen Resultate, daß dieses Verhältnis der Steiger und Obersteiger zur Grube nicht anders geordnet werden kann. Die Leute müssen ein Interesse an der guten Instandhaltung der Grube und gleichzeitig einer guten Leistung ihrer Leute bei genügender Einkommen haben. Dieses Interesse ist bei ihrer augenblicklichen Lage mehr oder weniger abgeschrieben und mußte zweckmäßig durch Prämien und höheres Einkommen gehoben werden.“

Der in diesen Ausführungen ausgesprochene Gedanke, die etatsmäßige Anstellung erzeuge gleichgültige, faule Beamte, entspricht so recht dem Gedankengange der Scharfmacher in der Industrie, den Hintermännern der Nationalliberalen. Die Herren denken, den Beamten muß man jederzeit wegschmeißen können, denn nur dann wird er, besonders im Grubenbetriebe, rücksichtslos die Arbeitsergebnisse vertreten. Logischer Weise müßte Herr Macco gegen die etatsmäßige Anstellung sämtlicher Beamten in Staat und Kommune sein, denn, was er von den Grubenbeamten sagt, kann er doch mit gleichem Recht von allen anderen Berufsgruppen auch behaupten.

Die in den Ausführungen enthaltenen Beleidigungen entbehren nicht eines pikanten Beigeschmacks, wenn man bedenkt, daß gerade die Steiger im Saarrevier fanatische Agitatoren für die Nationalliberalen gewesen sind. Den Dank haben sie sich sicher nicht verdient und auch wohl nicht erwartet.

Die Gewerkschaftsleitung im Gegensatz zu den Mitgliedern.

In Nr. 9 des „Bergknappen“ erklärt der Vorstand des Gewerkschaftsvereins eine besonders sehr bedauerliche Kriegserklärung gegen unseren Verband, worin der Gewerkschaftsverein als die von den bösen „Genossen“ verfolgte Unschuld hingestellt wird und worin die Rede ist von Zusammengehörigkeit, Verschmelzungsrundel, Wahlrechtsrundel u. dergl. Am Schluß des platten Machwerks, das wir schon in Nr. 9 gebührend gewürdigt, heißt es:

„Die Selbstachtung und die Ehre des Gewerkschaftsvereins zwingen uns, nur dann gemeinsame Versammlungen abzuhalten, wenn sie im Interesse der Arbeiter notwendig sind. In solchen Fällen werden sie von der Gewerkschaftsleitung auf vorherige Anfrage genehmigt. Ohne diese Genehmigung darf kein Zahlstellenvorstand solche gemeinsame Aktionen mit Genossen unternehmen.“

Die Gewerkschaftsleitung steht mit dieser Kriegserklärung im scharfen Gegensatz zu einem großen Teil der Mitglieder. Nicht nur zu gemeinsamen Versammlungen ist ein großer Teil der Gewerkschaftsmitglieder bereit, sondern auch zu gemeinsamen Hausagitationen mit den „Genossen“, um im „Bergknappen“-Jargon zu reden, ein Beweis, daß das Launento des „Bergknappen“ über die Unehelichkeit der „Genossen“ wirklich nur ein recht plattes und unaufreres Manöver ist, woran kein Gewerkschaftsmitglied glaubt. Ein Beweis dafür ist, daß Gewerkschaftsmitglieder von Horthausen, Hochlar, Scherlebeck, Dreuer, Hüls und unseren Vertrauensleuten den Vorschlag gemacht haben, die Hausagitation mit ihnen gemeinsam zu betreiben. Der „Bergknappe“ wird hier durch seine eigenen Mitglieder in der schimmlichsten Weise lügen gestraft.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Theodor Strüber †.

Am Mittwoch den 23. März ist in Kämmerhof bei Vardenberg einer der arbeitsfreudigsten Verbandsmitglieder und Pioniere des Bergarbeiterverbandes, Theodor Strüber, durch den Tod aus den Reihen seiner Kameraden gerufen worden. Schon bei Gründung des Bergarbeiterverbandes im Jahre 1889 war es der Kamerad Strüber, der mit aller Kraft sich der Organisierung der Wurmbergleute widmete. Die Macht der Gegner der bergmännischen Organisation war nicht so leicht zu durchbrechen. Immer wieder, wenn Organisationsversuche seitens des Bergarbeiterverbandes im Wurmrevier unternommen wurden, beteiligte der Verstorbenen sich fleißig an den Pionierarbeiten. Mehrmals wurde er wegen seiner Agitationsarbeit gemahnt. Dies vermochte ihn jedoch nicht zu entmutigen. Zwanzig Jahre war der Unvergessliche als Zeitungsbote oder Vertrauensmann für die bergmännische Organisation tätig. Zur Zeit, wo die Mitglieder des Verbandes im Wurmrevier noch vereinzelt waren, wo in den einzelnen Ortschaften nur ein oder zwei Mitglieder sich befanden, da wanderte der Kamerad Strüber nach vollendeter harter Tagesarbeit von Ort zu Ort, um das kleine Häuflein der organisierten Kameraden zusammenzuführen und ihnen das Verbandsorgan zuzustellen. Unerschrocken und die Verhegung der Waffen haben ihm manches Ungeheuer bereitet. Selbst Verfolgungen mit Mitteln und Steinhwürfen durch die Aufgehetzten vermochten ihn nicht von seiner Organisationsfähigkeit auch nur im geringsten abzubringen. Verliebt und geehrt von allen seinen Verbands- und Gesinnungsgenossen, aber auch geachtet von seinen politischen Gegnern, die ihm auf die Dauer wegen seines lauterer Charakters den Respekt nicht versagen konnten, ist unser Kamerad im Alter von 52 Jahren zu früh aus unseren Reihen gerufen worden. Ein harter Boden ist im Wurmrevier noch zu bearbeiten. Viele Tausende müssen noch für die Organisation gewonnen werden. Mögen die Kameraden im Wurmrevier sich ein Vorbild nehmen an dem Bestreben, damit die Organisationskraft, die der Organisation durch den Tod entziffen worden ist, durch andere Kameraden ersetzt wird. Unvergesslich bleibt der Kamerad Strüber allen denen, die ihn gekannt haben.

Süddeutschland und Reichslande.

Unehrliche Kameraden.

Wegen Unterschlagung von Verbandsgeldern verurteilte am 4. März das Schöffengericht zu Forbach das frühere Verbandsmitglied Math. Zieder-Merlenbach zu acht Tagen Gefängnis. Zieder wurde

nach dem Merlenbacher Streik als Kassierer in die Ortsverwaltung gewählt, obgleich er erst während dem Streik dem Verbands beizutreten war, aber sein entschlossenes Eintreten für die Organisation verschaffte ihm schnell das volle Vertrauen seiner Kameraden, das er schände missbraucht, dafür allerdings wieder ein „Vertrauter“ der Beamten auf der Grube wurde. Nach kurzer Zeit stellte sich heraus, daß, sowohl die Verbandskasse am Orte, wie auch die Ortskasse nicht stimmte, worauf er seines Postens enthoben und aus dem Verbands ausgeschlossen wurde. Von einer Anzeige wurde zunächst Abstand genommen und Zieder zweimal mittelst Einschreibebrief zur Vorstandslegung geladen, wozu er jedoch nicht erschien. Zuhilfenahme erzählte er allenthalben, der Verband sei ihm noch schuldig. Daraufhin zeigte die Ortsverwaltung ihn bei der Staatsanwaltschaft an, die dann das Strafverfahren einleitete. In der Verhandlung ludte er sich herauszulügen, doch half es nichts. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft gefiel die Verlogenheit des Menschen scharf, indem er anführte, daß Zieder ihn, während das Verfahren schwebte, dreimal direkt belogen habe. Er beantragte 14 Tage Gefängnis. Das Gericht erkannte auf acht Tage Gefängnis.

Kameraden! Benutzt die Feierschichten zur Hausagitation!

Fortgesetzt machen wir die Beobachtung, daß viele Zechen dort, wo die Kohlen leicht zu gewinnen sind, Heberschichten verfahren und vollziehen lassen, für den übrigen Teil der Belegschaft aber Feierschichten einlegen. Dadurch werden zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen; die Zechen erhalten eine sehr hohe Kohlenförderung und ersparen die Förderkosten. In einer Vertrauensmännerkonferenz des Bezirks Recklinghausen wurde auch über diesen Unfug der Zechen berichtet und der Vorschlag gemacht, die Feierschichten zur Hausagitation zu benutzen.

Wir können uns diesem Vorschlag nur anschließen. Das Heberschichten- und Feierschichtenverfahren kann am besten dadurch bekämpft werden, daß unsere Kameraden diesem Vorschlag folgen und die Feierschichten zur Hausagitation für den Verband benutzen. Dann werden sich auch hier die Zechenherren erweisen als ein Teil von jener Kraft, die das Böse will und damit das Gute schafft.

Der Gewerkschaftsverein christlicher Bergarbeiter und der Extrabeitrag.

Der Vorstand des christlichen Gewerkschaftsvereins erläßt im letzten „Bergknappen“ (28. 3. 10.) folgende Bekanntmachung.

Zur Frage des Extrabeitrages.

Den Mitgliedern im Aufgebiet zur Kenntnis, daß die Einführung des Extrabeitrages vorläufig nicht erfolgen kann. Die Entscheidung hat allerdings eine Majorität für die Einführung ergeben. Manche der für die Einführung des Extrabeitrages stimmenden Kameraden haben aber hieran allerlei Bedingungen geknüpft, und verlangte ein Teil eine gleichzeitige Herabsetzung der Unterstellungen oder die Vereinfachung einzelner Unterstellungen z. B. eine andere Teil will den Extrabeitrag überall eingeführt wissen. Angesichts dieser Tatsachen ist die sofortige Einführung des Extrabeitrages nicht möglich. Es muß erst allenthalben Klarheit über die Nebenfragen und die von vielen bei der Abstimmung gestellten Bedingungen geschaffen werden.

Wir bitten die Mitglieder und Vertrauensleute, die ungestüm die Einführung des Extrabeitrages anstreben, sich hierdurch nicht entmutigen zu lassen. Sorgen wir vielmehr, daß auch die Kameraden, die hauptsächlich mit Mißfall auf die Krise, die niedrigen Löhne und zahlreiche Feierschichten jetzt noch gegen den Extrabeitrag waren, dafür gewonnen werden, und daß auch in den anderen Fragen bald einheitliche Anschauungen Platz greifen. Dann wird die endgültige Regelung dieser Frage bald und um so besser erfolgen können. Im übrigen gilt es, durch eine energische Kleingitation die noch unorganisierten Kameraden für den Gewerkschaftsverein zu gewinnen.

Mit Glück auf!

Der Vorstand des Gewerkschaftsvereins christlicher Bergarbeiter.

Herrn Kötter, Vorsitzender.

Die Kasparel'sche Korrespondenz läßt sich zu dieser Bekanntmachung aus „bester Quelle“ folgendes schreiben:

„Die Einführung der Extrabeiträge wurde hauptsächlich deshalb suspendiert, weil ein großer Teil der christlich organisierten sich prinzipiell gegen die Ansammlung eines Kampffonds bzw. jede Sonderabgabe aussprach! Es sind also in erster Linie nicht die von Gewerkschaftsmitgliedern an die Einführung geknüpften „Bedingungen“, welche den Zentralvorstand zu seiner bekannt gegebenen Stellungnahme bestimmten, sondern die ablehnende Haltung der gemäßigten Richtung innerhalb der Organisation hat entschieden. Im übrigen sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch Zentralvorstandsmitglieder, und zwar unter Hinweis auf die lokale Handhabung des Zechen-Arbeitsnachweises, sich gegen die Sonderbelastung der Mitglieder erklärten. — Selbstverständlich wird nun der sozialdemokratische Bergarbeiterverband gegen den Beschluß des christlichen Zentralvorstandes Sturm laufen und über „Arbeitererrat“ setzen. Hoffentlich lassen sich die ruhigen Elemente im Gewerkschaftsverein durch die zu erwartende Verbandshege nicht bestimmen, den vernünftigen Beschluß im Sinne der Stürmer und Dränger zu korrigieren.“

Die „beste Quelle“ hat unrecht, wenn sie glaubt, daß der Bergarbeiterverband jetzt Sturm laufen wird gegen den Gewerkschaftsverein wegen dem Extrabeitrag. Der Verband hält sich zunächst an die Erklärung des Gewerkschaftsvorstandes und er wird abwarten, was der letztere zu den Mitteilungen der Kasparel'schen Korrespondenz zu sagen hat. Nicht nur unsere Organisation ist interessiert in dieser Angelegenheit. Wir werden sodann Stellung zu der Frage nehmen, wenn uns die „vorläufige Erhebung der Extrabeiträge“ auf zu lange Zeit hinausgeschoben wird. Freilich langsam genug geht die Geschichte.

Was nun aber auch im Gewerkschaftsverein zum Beschluß erhoben wird, der Bergarbeiterverband wird von der Erhebung des Extrabeitrages keinen Abstand nehmen. In dieser Frage gibt es im Bergarbeiterverband keine Richtungen. Unsere Verbandsmitglieder haben gewerkschaftliche Schulung gewonnen und wissen zu handeln, wenn die Notwendigkeit zum Handeln vorliegt. Jetzt erst recht Verbandskameraden! Sorgen wir, daß diese Mittel nötig sein werden.

Die Lage in Südwales.

London, den 25. März 1910.

In letzter Stunde ist der Handelsminister mit Vermittlungsvorschlägen eingetroffen. Ob er aber einen Vergleich zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern herbeiführen kann, ist sehr zweifelhaft; die Punkte, um die gestritten wird, sind sehr zahlreich und die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Parteien sehr groß. Die Unternehmer drohen schon mit einer Aussperrung von neun Monaten. Das ist natürlich nur Bluff.

Die Zeit ist schon zu weit vorgerückt, als daß man annehmen könnte, die Arbeit werde am 1. April allgemein aufgenommen. Selbst wenn es im letzten Augenblick zu einem Vergleich käme, wird doch jedenfalls eine Woche in Südwales gefeiert werden müssen. Man kann sagen, der Streik hat schon begonnen. Dienstag und Mittwoch nach Ostern sind von den Werksbesitzern als Feiertage festgesetzt worden; es werden sich daher wohl kaum viele Bergarbeiter finden, die Donnerstag, den 31. März, am letzten Tage vor dem Ablauf der Kündigung, einfahren werden. Der Handelsminister hat für morgen, Samstag, eine Konferenz zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Cardiff anberaumt; ob er selbst als Vermittler daran teilnehmen wird, ist sehr zweifelhaft. Unterdessen hat eine Konferenz der südwalisischen Berg-

